## Bleiglanz- und Galmeigruben im 16. Jahrhundert beim "Krumpen Lärch" im Gleierschtal im Karwendel – ein Konflikt über die Größe der Maße

## Peter Mernik, Innsbruck

#### Allgemeines

Der Bergbau in Tirol hatte seinen Höhepunkt um 1500. Bekannt ist vor allem der Fahlerzbergbau in Schwaz. Auf den Handel mit dem daraus gewonnenen Silber und Kupfer und auf die Darlehen an die Tiroler Landesfürsten, einige gleichzeitig römisch-deutsche Kaiser (1), die sich ständig in Geldnöten befanden, gründet sich der allerdings oft nur kurze Zeit dauernde Reichtum einiger ausländischer Kaufmannsgeschlechter. Für die gewährten Darlehen verpfändete ihnen der Landesfürst seine Bergwerksanteile und überschrieb ihnen die Einnahmen aus dem Silber, des Pfannhauses in Hall, der Zölle und Ämter (2). Durch die Übernahme von Anteilen der inländischen Gewerken vergrößerte sich der Einfluss der ausländischen, vor allem der Augsburger Handelsherren an den Tiroler Bergbauen. Aber nicht nur der Schwazer Bergbau war von Bedeutung. Die Gewinnung von Silber aus dem Fahlerz erforderte bei dem zu dieser Zeit üblichen Seigerprozess die Zugabe von Bleierzen als Frischwerk. Aus diesem Grunde wurden von den Landesfürsten auch die Bleierzbergbaue gefördert. Dies waren vor allem die Bergbaue in Gossensass, am Schneeberg und in Imst mit ihren silberhältigen Bleierzen. Mit einer Zunahme der Fahlerzproduktion rückten auch kleine Bleierzlagerstätten in zum Teil hochalpinen Lagen in das Interesse der Bergbautreibenden. So erachtete es Erzherzog Sigmund bereits 1477 für erforderlich, als dan im Laveis, Fumppach, Gleirs, zu Ymbst unnd zu

Piberwier (3) auff den hochen Purgen ettlich Perckhwerch auferstannden sindt und damit sy dieselben im Aufnemen khomen, auch unnser Fron und Wexl gefiertert werden (4), eine eigene Ordnung für diese Bergbaue im Hochgebirge aufzustellen. Die relative Bedeutung dieser Bergbaue kommt schon darin zum Ausdruck, dass gemäß Artikel 1 der 42 Bestimmungen dieser Bergordnung in Hall und Imst Bergrichter und Geschworene als Beisitzer des Berggerichts eingesetzt wurden (5). Für den nachfolgenden Verhüttungsprozess war die Aufbereitung der Erze (Abb. 1) besonders wichtig. Nach Artikel 20 dieser Ordnung von Erzherzog Sigmund muss der Bergrichter auch darob und daran sein, daß die Erz sauber und wol geschaiden, gewaschen unnd zu Kauffmansguett gemacht werden und kain Betrug im Arz beschech. Diese Notwendigkeit blieb weiter aufrecht. Bei zunehmender Produktion des Falkensteins – 1523 wurde die Spitze mit 15,6 t Silber und 1.120 t Kupfer erreicht (6) - stieg der Bedarf an Frischerzen, so dass auch Maximilian I. im Jahre 1510 für die Bleibergwerke anordnete, daß daselbs gut Schaidwerch gemacht, und um ein zimlich Geld göben werde, damit unsere Schmölzer daßelbig Ärzt auch annehmen und kaufen mögen, damit dieselbe Bley-Bergwerkcher in unsern Land unterhalten und in Aufnehmen bracht werden (7). Doch ließen die Ergiebigkeit der tirolischen Bergwerke und die Qualität der Erze offensichtlich zu wünschen übrig. In einem Befehl Maximilians vom 12. Dezember 1510 an den Haller Bergrichter wird auf Beschwerden der

> Haller Gewerken und Knappschaft Bezug genommen, dass wir innen das Arzt nicht wie von Alter herkhumen seye bezalt und solch Ärzt durch die frembten Pley, so in diz unnser Lannd gefuert, in Abfall gepracht werde mit Beger, solche frömbte Pley zu verpietten und abzustellen. Dieweil wier aber nit ermessen mugen, das mir unnsere Schmelzer pilichen darzue halten, solchs frembten Pleys abzusteen angesechen, das sy das in zimlichem Khauff hieher in diz Lanndt pringen und unser Fron und Wechsl unnsers Perckhwerchs zu Schwaz, dadurch destpas furdern, so haben wier inen solch frömbt Pley zu irer Notturfft zu khauffen vergunt und daneben dannach sovil mit innen gehanndlet, wan die Gwerckhen in den Pleyperckhwerchen deiner Verwessung guet Schaitwerch machen lassen, das sy alsdan daselbs ir Arz in ainen zimlichen Gelt, wz das wert ist, von innen khauffen. Desgleichen wellen mir



Abb. 1: Scheider beim Klassieren und Sortieren von Erz auf nassem Wege (Löhneyß, Bericht von Bergwercken).

Seite 26 res montanarum 43/2008

solchs in unser Hüttwerch auch annemen, damit sy ir Ärz umb dz Geld, so es wert ist, wol verkhauffen und das Perckhwerch furden mugen (8).

# Der Bergbau im Gleierschtal beim "Krumpen Lärch"

Kleinere Bleierzlagerstätten gab es auch im Karwendel, unter anderem im Gleiersch-Tal, einem südlichen Seitental der aus dem Hinterautal kommenden Isar. Nach Werthmann stammen die frühesten geschichtlichen Hinweise auf eine Bergbautätigkeit in diesem Gebiet aus dem Jahre 1431. Danach sei es zu einer regen Abbautätigkeit gekommen, in deren Verlauf es 96 Verleihungen gegeben habe. 1620 sei der Bergbau zum Erliegen gekommen (9). Ein Bergbau bestand hier jedenfalls schon 1477, da Gleirs auch in der oben angeführten Bergordnung Sigmunds erwähnt wird. Wolfskron bezieht sich auf eine Quelle im Tiroler Landesarchiv aus dem Jahre 1494, wonach sich zu dieser Zeit "in Gleyrs und am Solstein ergiebige Silberbergwerke befanden" (10). Sowohl die Ergiebigkeit dieser Bergbaue als auch der Silbergehalt der Erze sind zu bezweifeln. Dies kommt auch in der Dissertation von Werthmann zum Ausdruck, in der die Örtlichkeiten mit den Bezeichnungen Schönfleck, Hochgleiersch, Oberer und Unterer Sagkopf, Katzenkopf und Lettenreisen bearbeitet wurden. Es wird angegeben, dass die Vererzung im Wettersteinkalk zwischen Seehöhe 1.500 m bis 2.490 m wohl auf eine Länge von 2,5 km verfolgt werden könne, allerdings handele es sich dabei um schichtparallele Erzlinsen (11), "die nach 20 – 30 m auskeilen. Als weitverbreitetestes Erz kommt Zinkblende vor, Bleiglanz spielt nur eine untergeordnete Rolle" (12). Es wird auch O. Schmidegg zitiert, der die Pb-Zn- Lagerstätte allerdings wie folgt charakterisiert: "Die Vererzung der anscheinend weit verstreuten Lagerstätte ist hauptsächlich an zwei lang hinziehende Klüfte gebunden ... Vielfach geht die Vererzung aber auch Nebenklüften nach ..." (13). In einer weiter unten dargestellten "Geologischen Äusserung" im Zuge eines bergbehördlichen Verleihungsverfahrens im Bereich "Lettenreisen" im Jahre 1937 wird unter anderem von "mindestens zwei erzführenden Parallelverwerfern", die Zinkblende und Bleiglanz führen (Abb. 2), gesprochen (14). Silber, wie Wolfskron angibt, wird weder in der "Geologischen Äusserung" noch von Werthmann, der in der Katzenkopfklamm einen Stollen aufgenommen hat, erwähnt. In einem Gutachten von Bergbausachverständigen aus dem Jahre 1554 wird angeführt, dass diese Lagerstätten nit silberreich seyen, sonnder nur Pleyarz ist (15). Ebenso wird in einem Befehl vom 30. September 1557, der den Erzkauf durch den Rattenberger Hüttenmeister behandelt, das Gleyrster Pleyärzt angeführt (16). Die Angaben Wolfskrons hinsichtlich der "ergiebigen Silberbergwerke" erscheinen zumindest für das Gleierschtal falsch. In einer Weisung König Ferdinands aus dem Jahre 1543 unter dem Titel Galmey im Fumperpach, Laveyss und Gleyrsch an die Regierung über ein Ansuchen des Nürnberger Gewerken und Kaufmanns Lienhard Mörtl von wegen ainer Freyhait auf die Galmey, so er und sein Sun bey unnsern Perckhwerchen ... selbst erpawen oder erkauffen (17), ergibt sich jedoch das Vorhandensein von Galmei (18). Von Werthmann wurde Zinkblende nachgewiesen, Hydrozinkit bildet "meist gelbweiße Anflüge auf Zinkblende" (19). Auf Grund der Quellenlage ist somit davon auszugehen, dass bei den Bergbauen im Gleiersch Bleiglanz und Galmei von wirtschaftlicher Bedeutung waren, Silber war nicht vorhanden, die reichlich vorkommende Zinkblende war beim damaligen Stand der Technik nicht verwertbar.

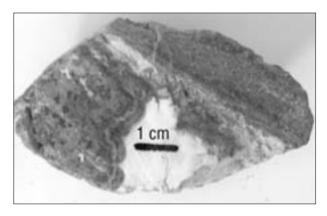


Abb. 2: Zinkblende (Schalenblende) mit Bleiglanz (links im Bild eingesprenkelt) aus der Lettenreisen im Gleierschtal.

Von Erzherzog Sigmund wurden weitere Anordnungen betreffend die Bergwerke im Hochgebirge 1485 erlassen, alsdann ettlich Mengl an unnsern hohen Perckhwerchen sein (20). Ebenso hielt es Kaiser Maximilian I. bereits 1490 für erforderlich, Klarheit in einige Bergwerksangelegenheiten zu bringen, da in Lafatsch und andern unnsern hohen Perckhwerchen allerlay Mengl vorgekommen sind (21).

In einem Verleihbuch des Haller Bergrichters sind ab dem Jahre 1522 Verleihungen von Grubenmaßen unter anderem im nahen, hohen und fernen Gleiersch eingetragen (22). Auf die Verleihungen im nahen Gleiersch, in einem Gebiet mit der früher üblichen, noch in der Landesaufnahme von Peter Anich (Abb. 3) eingetragenen, aber heute nicht mehr bekannten örtlichen Bezeichnung Krume Lärch (23), in der Alpenvereinskarte Karwendel 1:25000 mit "Lettenreisen", einem Bereich bestehend aus Hangschutt und Bergbauhalden unmittelbar über dem Talboden oberhalb SH 1300 m, bezeichnet, soll näher eingegangen werden. In dem oben genannten Verleihbuch des Haller Bergrichters scheint hier als erster Beliehener 1522 Augustin Klebinger auf, dieser hat emphangen ain alten verlegen (24) Pau im nachennnd Gleirsch, hat vor peim Krumpen Lärch und Sand Jacob geheisen und heist nw zu Sand Elena, diesem wurde 1525 noch die Grube zu Unnser Frawen verliehen. Weiters wurden die verlegenen Gruben zu der Gotsgab an Hans Fuederdrager (1522), Sand Margreten an Hans Weysskopf (1524), zu der Weinreb an Berchtold Naschgart (1525) und zu Sand Johanns bei der Jäger-Hütte an Stoffl Hoffer verliehen. 1529 wurden zwei neue Gruben im nahen Gleiersch verliehen, die erste an Sigmund Rot, die negsten Recht

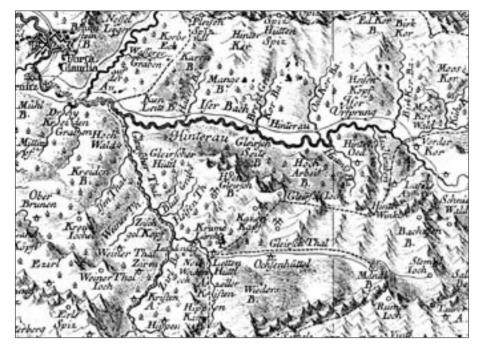


Abb. 3: Gleiersch- und Hinterau-(Isar)Tal (aus Atlas Tyrolensis von Peter Anich).

unden an Sand Helenna dam Krumpen Lärch auff die tennckhen (25) Hannd und haist zu Sand Erasmem, die zweite an Paul Klockher, die nagsten Recht unden an Sand Erasm und heist zu der Pämgartnerin (26). Diese beiden letztgenannten Gruben wurden in weiterer Folge nicht mehr erwähnt. Allerdings stellte Sigmund Rot später das Ansuchen, "die Erze seines Neuntels beim krumpen Lärch im nahen Gleirs zu seinem Schmelzen in's Brixental zu verführen", was ihm 1535 nur unter der Voraussetzung gestattet wurde, dass ihm die Schmelzer in Schwaz und in Rattenberg nicht den entsprechenden Preis zahlen (27).

Etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts kam es im "nahen Gleiersch" zu Durchschlägen zwischen übereinander liegenden Gruben (Abb. 4), wobei schließlich von "Unsere Frau" der Abbau unter dem Stollenniveau der "Gottesgabe" und damit in deren Maß durchgeführt wurde, was zu Konflikten führte (28). Das aufwändige

Verfahren betraf die Gewerken der Gruben "Gottesgabe", "St. Helena" und "St. Daniel" einerseits sowie der Gruben "Unsere Frau", "St. Margarethe", "Allerheiligen", "St. Andreas" und "St. Johann" andrerseits, worüber später berichtet wird.

Die Namen der streitenden Gruben decken sich nur zum Teil mit den Namen der oben angeführten Gruben im Verleihbuch Codex 5979, auch scheinen die Berechtigten gewechselt zu haben wie bei "St. Helena" und "Unsere Frau", die ursprünglich an eine Person verliehen wurden. Bemerkenswert ist auch die Verleihung eines Waschwerks – einer Nassaufbereitung – im nachend Gleirs herausserhalb der

Jäger-Hütn an Peter Schiechl im Jahre 1525 (29). Wie weit hier Erze aufbereitet wurden und wo diese Aufbereitung situiert war, ist nicht bekannt, jedenfalls mussten vor dem mühsamen Transport die Erze angereichert werden.

In einem Befehl Ferdinands vom 3. April 1543 über die Befreiung mehrerer Gruben von der Fron wird auch die Grube *Unnder Sanndt Anndre* im Gleiersch angeführt (30). Ob diese Grube dem hohen oder dem nahen Gleiersch zugeordnet werden kann, ist aus der Quelle nicht ersichtlich, damit auch nicht, ob die Grube *Unnder Sanndt Anndre* mit der mitstreitenden Grube "St. Andreas" ident ist.

## Transport von Frischwerk und Galmei

Wie oben angeführt, waren im Gleierschtal Bleiglanz als Frischwerk für die Schmelzhütten im Tiroler Unterland und Galmei für die Messingherstellung in Hütten vermutlich in Nürnberg von Bedeutung. Für die beiden Erze, die damit in verschiedenen Regionen zum Einsatz kamen, wurden unterschiedliche Transportwege und mittel gewählt. Das aufbereitete Bleierz gelangte mittels Saumtieren in das Inntal, der Galmei über den Wasserweg nach Bayern.

Unter König Ferdinand I. gab es 1542 Streitereien über den Bleierztransport zwischen den Gleierscher Gewerken und den betroffenen Almbesitzern, worauf befohlen wurde, nachdem sich Spän (31) und Irrungen (32) zuegtragen und gehalten haben zwischen N. und gemainen Nachpaurschafften im Arzell und Milen (33) als beschwärennten Tail und N. der gemainen Gwerckhen



Abb. 4: Durchschlag zwischen nebeneinander liegenden Gruben, Häuer mit Pucher und Renkstange (Faksimileausgabe des Schwazer Bergbuches, Codex 10.852).

Seite 28 res montanarum 43/2008

im hochen und nidern (34) Gleyers Anndtwurtern annderßtails von wegen der Arzt, sovil des bey der Grueben angezaigter Ennden gehaut und geprochen werden, welichs Arzt die Gwerckhen durch frembde Sämer (35), bisher zw Nachtail und Abezung (36) baider Nachpaurschafften Wunn und Waidte (37) auf iren Albmen verfueren haben lassen, dass es zu einem gütlichen Vergleich zwischen den Streitparteien kommen soll. Es wurde angeordnet, dass das Frischwerk aus dem Gleierschtal in Zukunft nicht mehr durch fremde Erzsäumer, sondern durch die Bauern aus Arzl und Mühlau gegen einen festgelegten Preis je nach Lage der Gruben ab den hohen und den nider Gleirs bis geen Hall den Arz-Statl oder -Kasten (38) transportiert werden soll. Es wurden auch Regelungen über die Vorgangsweise der Gewerken bei Verhinderung der Bauern, den Transport von Betriebsmitteln, die Transportzeiten, die Erhaltung des Weges durch Gwerckhen, Knappen und Sämer usw. getroffen (39). Die Einhaltung dieser Regelungen wurde von den Vertretern der Streitparteien zugesichert, so dass davon auszugehen ist, dass es zumindest für die Dauer des Abkommens keine Konflikte zwischen Grundeigentümern und Bergbautreibenden gegeben hat. Das Einsetzen der Arzler und Mühlauer (40) Bauern für den Erztransport lässt darauf schließen, dass der Saumweg vom Gleierschtal zur Pfeis über die Arzler Scharte (2.162 m) ins Inntal verlief. Über dieses Joch wurde auch das Almvieh getrieben, wobei der letzte Viehtrieb vom Inntal zur Möslalm (Arzler Kristenalm) im Gleierschtal letztmalig 1947 und der Almabtrieb letztmalig 1990 erfolgt ist (41). Dieser mühsame Erztransport mit Saumtieren war für Tirol nicht ungewöhnlich, auch das Frischwerk vom Bergbau Schneeberg in Südtirol, der auf einer Höhe bis 2.300 m umging, musste über ein beinahe 2.700 m hohes Joch ins Ridnauntal, weiter nach Sterzing und über den Brenner bis Schwaz transportiert werden (42).

In der bereits angeführten Weisung Ferdinands vom 20. 7. 1543 ist der Transport von Erz auf einem anderen Wege, und zwar auf der Isar vorgesehen, das bemeltem Mörtl sein Leben lang, nach ime seinem Sun auf zehen Jar alle Galmey, die sy yeder Zeit bey iren Grueben im Fumperbach, Laveyss und Gleyrsch selbs erpawen oder der Ennden erkauffen, auf dem Wasserstrom der Yser irer Gelegenhait nach zu verfuern zugelassen... Dem Gewerken wurde der Transport des Galmeis auf dem Wasserweg, auch die Entnahme der für das Flößen erforderlichen bereits liegenden Bäume, nach Auszeigung durch den für die Wälder im Gleiersch zuständigen Pfannhaus-Waldmeister zugesagt. Das Schlagen von grünen und stehenden Bäumen wurde jedoch verboten. Der Landesfürst wollte auch einen Rechen oder eine Absperrung in der Isar veranlassen (43). Ob es zu diesem geplanten Flößen des Erzes auf der Isar gekommen ist, ist fraglich, denn am 8. Jänner 1548 teilte die Regierung dem Haller Salzmayr mit, dass berichtet wurde, dass Mörtl gegen die Bewilligung auch grünes, stehendes Holz geschlagen habe. Da dem Salzmayr der Befehl nicht zugekommen sei, mit dem der Bau der Sperre und des Rechens erlaubt wurde, wurde ihm nachträglich eine Kopie übersandt. Nach diesem Befehl sei jetzt vorzugehen. Durch das über die Bewilligung hinausgehende Schlagen von Bäumen schien Mörtl in Ungnade gefallen zu sein, denn in dem Befehl der Regierung an den Salzmair zu Hall heißt es ... sonnst lassen wir uns gefallen, das der Ambtswaldmaister zu gelegener Zeit mit der Besicht des Holzschlagens fürgee und verrers Holzschlagens abstell und alsdann ir, nachdem er die Verhandlung befinden wirdet, darauf mit gebürlicher Straff gegen ime Mörtl verfaret ... (44). Ob es tatsächlich zum Bau des Rechens oder zu einem Verfahren und einer Strafe für Mörtl gekommen ist, geht aus den Quellen nicht hervor.

## Abgaben vom Erz

Üblich war die Abgabe von einem Zehntel der produzierten Erzmenge – die Fron – an den Regalherren, den Landesfürsten. Bei erschwerten Bedingungen konnte der Landesherr die Fron vermindern oder von deren Einhebung durch den beamteten Fröner ganz absehen. Darüber hinaus waren verschiedene Tätigkeiten der landesfürstlichen Amtleute, wie die Erzteilungen, Besichtigungen von Durchschlägen von Gruben, Hinlässe – Vergabe – von Lehenschaften usw. gebührenpflichtig.

Im Gleiersch scheint es Unklarheiten hinsichtlich der Galmeifron und den von den Bergrichtern eingehobenen Gebühren für Amtshandlungen gegeben zu haben. So fragt die Regierung am 3. Oktober 1547 bei Michal Leitgeb, dem Haller Bergrichter, an, ob Mörtl über seinen Haller Verwalter, Alexander Tronner, Fronfreiheit für Galmei gewährt wurde oder nicht. Auch wurde dem Bergrichter angeordnet, darüber zu berichten, wie weylennd Hans Graf, vorgewesner Perckhrichter zu Hall vil Newerungen, dardurch die Gwerckhen und Perckhwerchs-Gesellschafft wider alt Herkomen beschwerdt werden, aufbracht habe unnd ist darauf unnser Bevelch, das ir euch ... aigentlich erkundiget, was vorigen Perckhrichtern, so vor dem Grafen gewesen, von ainer Thunnen (45) Galmey ausserhalb der ku. Mt. Fron, so von ainer Thunen acht Kreuzer ist, zu Fron, deßgleichen, wann getailt worden ist unnd sonnst in annder Wege ainem Perckhrichter für Zustennd und Belonung sambt der Zerung von den Gwerckhen und Gsellen ervolgt und geben unnd nachmals bey des Grafen Zeiten damit gehalten worden seyn ... und wie es Leitgeb derzeit selbst handhabe (46). Auch an den Schwazer Bergrichter erging ein ähnliches Schreiben, dass die Gwerckhen, Knappen und Freygruebler in Laviß, auch Fumperpach, nidern und hohen Gleyrs, ausserhalb der ku. Mt. gebürlichen Fron, so von yeder Thunnen acht Kreizer ist, noch sechs Vierer Fron und noch darzue ain yeder, der Arz umgeschlagen hat, für sein Tailmal zwelf Kreizer unnd alle Tag, wann getailt wirdet, ain Guldin sambt aller Zerung für ime und sein Pferdt geben muessen. Welches aber von Alter bey den vorigen Perckhrichtern, so vor Hannsen Grafen gewesen, nit der Prauch gewest, sonnder vorhin ain Perckhrichter nur drey Fierer von

ainer Thunnen Gallmey unnd der beruert Guldin auch nit geben worden seye. Unnd diese und anndere Newerungen mer, erst bey gemeltem Grafen ankomen sein sollen (47). Offensichtlich konnte der Bergrichter, der gleichzeitig das Amt des Fröners ausübte, bei der Einhebung der Gebühren recht willkürlich vorgehen, zumindest scheint dies bei Hans Graf der Fall gewesen zu sein. Ein Teil des eingenommenen Geldes kam in die Kassa des Bergrichters, ein Teil wurde der landesfürstlichen Finanzkammer zugeführt. Der Bergrichter wurde jährlich aufgefordert, über seine Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen und den Überschuss abzuliefern.

## Der Konflikt über die Größe der Grubenmaße beim Krumpen Lärch

Die Größe der Grubenmaße

Über die Größe von Bergbauberechtigungen in einigen Tiroler Bergbauen wurden vom Verfasser bereits Überlegungen angestellt (48). Je nach Morphologie und Lagerstättenverhältnissen wurden Stollenrechte in Hanglagen und Schachtrechte im flachen Gelände erteilt. Im Karwendel und somit auch im Gleierschtal mit seinen steilen Bergflanken gab es ausschließlich Stollenrechte. Die Grubenrechte wurden vom Bergrichter oder Bergmeister im Bereich der Fundstellen verliehen, wobei die Maße an der Tagesoberfläche vom ebenfalls beamteten Schiener abgesteckt wurden. In der Regel wurden in den Verleihbüchern, wie bereits vorher aufgezeigt, nur die Namen der Beliehenen, der Örtlichkeiten und der Stollen angegeben, so dass es heute nicht mehr möglich ist, aus diesen Angaben die Lage der Maße nachzuvollziehen. Die Größe der Grubenmaße ergab sich aus den jeweiligen Bergordnungen, wobei die seigere Bauhöhe in der Regel 15 Klafter betrug. Danach wurden auch die Abstände der neben- und übereinanderliegenden Gruben festgelegt. Die Größe der Maße kam meistens erst dann zum Tragen, wenn es zu Durchschlägen zwischen neben- oder übereinander liegenden Gruben von verschiedenen Berechtigten kam. Dann konnte die ältere Grube die Lage ihres Maßes bestimmen, oder wie dies für übereinander liegende Gruben in einer Forderung der Gewerken unter Erzherzog Sigmund ausgedrückt wurde, das man albeg der eltistn grubn, ... im pirg 3 schnur (49) und wo die wendn, das da der nagstn grubn ain eisen geschlagn werdn und der ersten grub ir sol sey, und der andern ir virst ... usw. (50). Die im steilen Gelände verliehenen Bergbauberechtigungen sind mit den Schubladen eines "Apothekerschranks" zu vergleichen, wobei die einzelnen Schubladen jedoch unterschiedliche Größen - je nach Bergordnung - und vor allem Längen haben konnten, je nachdem wie weit das vererzte Gebirge - bis zur ewigen Genz - reichte, wahrscheinlich gelegentlich auch "klemmten", wenn die festgelegten Richtungen unterschiedlich waren.

Wie bereits im zweiten Abschnitt angeführt, gab es im "nahen Gleiersch" gut dokumentierte Verleihungen in den Jahren 1522 bis 1529; zum Teil handelte es sich

dabei um Wiederverleihungen von verlegenen Gruben, zum Teil waren es Neuverleihungen, wie Perckhwerchs-Recht ist, jedoch ohne nähere Hinweise auf Größe und Lage der Maße. Darüber hinaus gab es sowohl früher als auch später verliehene Berechtigungen.

## Befehl König Ferdinands von 1543

In dem Gutachten des Haller Bergrichters Scholl vom April 1554 wird bereits auf einen Durchschlag von "Unsere Frau" zur "Gottesgabe" während der Amtszeit von Hans Graf hingewiesen, der danach [wohl verspätet] hinsichtlich der Größe der Maße, insbesondere der seigeren Höhe der Maße (Abb. 5) im Karwendel eine Anfrage an die Regierung richtete.



Abb. 5: Seigermaß (Faksimileausgabe des Schwazer Bergbuches, Codex 10.852).

Der Befehl König Ferdinands an Perkhrichter zu Hall, gegenwurttigen unnd khünfftigen aus 1543 wird im vollen Wortlaut wiedergegeben, da er beim späteren Streit zwischen den genannten Gruben immer wieder herangezogen wurde:

Perckhmass im Lafatsch, Gleyrs unnd Vompperpach; Getreuer, wir haben dein Schreiben unnd Anzaigen, so du verschiner Zeit unnser oberösterreichischen Regierung und Chamer von wegen Benennung ains Maß zu den Perkhwerhen Lafatsch, Gleyrs unnd Vompperpach, darüber du Beschaid begerst, wz du dich für ain Maß der Ennde gebrauchen sollest. Dieweill du bey dem Perkhgericht deiner Verweßung khaine alte Buecher oder Schrifften habest, daraus du solchs befinden mechtest, gethan, sambt deinem Guetbedunckhen vernomen. Gebn dir darauff disen Beschaid, ist auch unnser Bevelh und Maynung, dz allen Grueben in obgemeltn unnsern Perkhwerchn Lafatsch, Gleyrs unnd Vompperpach, so yezo sein unnd khunfftigclich aufgeslagen werden, so aine zu der anndern mit offnen Durchslegen auff Klufft unnd Genngen gemacht unnd erkhenndt khumen wirdet, fünffzehen Klaffter zwischen Fürst und Sol für ir Maß in Saiger gegeben unnd gezogen werde. Das du aber in deinem Schreiben anzaigest, wie sich die alten Verfahen und Lehen verlegen, die auch öfftermals emphanngn unnd villeicht etliche Grueben ire Maß unnd Eysen auf Vertrag fürbracht haben (51), so seven doch dieselben verlegen, khunnen und mügen irn freyen Zug nymer haben, sonnder muessen das Maß halbiern. Die Elter gegen der Jüngern anheben am Creyzjoch oder am Gestenng halbs unnder sich oder halbs über sich nehmen etc, dz mag nit statt haben. Dann unnsern gegebnen Erfindungen nach wirdet albegen dem jüngsten Lehen unnd Verfachen nach gehanndlt. Nemblichn dz die ellter Grueben irn freyen Zug gegen der jüngern nach irem Gefalln dz Mass halbs oder ainstails über sich oder unnder sich nemen mag. Dz khan der eltern Grueben nit abgeslagen oder dahin getrungen werden, dz sy dz Maß, wie du anzaigst, halbiern soll. Darumben lassen wir es

Seite 30 res montanarum 43/2008

bey dem, dz die alten unnd jungen Pew on Mittl bey den 15 Klaffter Maß zwischn Fürsst unnd Sol, wohin sy dz fürzubringen bergern, wie vor angezaigt ist, beleiben.

Du solt auch disen unnsern Bevelh unnd Erleutterung zu gemainer Perkhwerchs-Raittung den Gwerkhen offenlich verleßen unnd sover yemanndt wider dz bestimbt Maß ainichs fürzubringen hette, der mag daßelb an unns oder unnser Stathalter, Regenntten unnd Chamer-Rätte oberösterreichischer Lannde gelanngen lassen, verrer wz den Perckhwerchn Nuz ist zu hanndln wissen.

Dann so zwo Grueben mit Durchschlegen auf Klufft und Genngen zusamen khomen, wissen wir ainich annder Ordnung oder Erleuttrung nit zu geben, dann dz du darinn gestattest, wz Erfindung, Perkhwerchs-Recht unnd von allter Herkhomen ist. Wolten wir dir darnach zu hanndln wissen nit verhalten unnd beschicht daran unnser Will unnd Maynung. Geben zu Brauneggen am 7. November a. D. 1543 (52).

Obwohl nach diesem Befehl der Schiener vom Bergrichter Graf beauftragt wurde, der *Gotsgab* 15 Klafter Abbauhöhe – entgegen die angeblich verliehenen 21 Klafter Seigermaß – einzumessen, wurde dies, wie aus dem Gutachten des Bergrichters Scholl vom April 1554 hervorgeht, von den Gewerken nicht anerkannt, und es kam zu keiner dauerhaften Lösung.

#### Durchschlag von "Unsere Frau" zur "Gottesgabe"

Denn ab dem Jahre 1551, zu dieser Zeit war Michael Leitgeb Haller Bergrichter, kam es zu weiteren Durchschlägen von "Unserer Frau" zur "Gottesgabe", zwischen Gruben von verschiedenen Berechtigten, und danach zu Rechtsstreitigkeiten und in weiterer Folge zu aufwändigen Verfahren, die näher betrachtet werden sollen. Die streitenden Gruben waren die Gwerckhen zu der Gotsgab, Sannt Helena zum Krumpen Lärch und Sannt Daniel im nachenden Gleirs an ainem und den Gwerckhen Zu Unnser Frauen, Sannt Margreten, Allheilligen, Sannt Anndre unnd Sannt Johanns daselbst (53). Diese Gruben werden nur zum Teil im Verleihbuch Hs 5979 genannt. Der bezügliche Bericht des Haller Bergrichters hiezu an die Regierung konnte nicht aufgefunden werden.

## Befehl vom 25. September 1551 an Bergrichter

Doch am 25. September 1551 übersandte die Kammer an den Bergrichter und die Geschworenen zu Schwaz sowie an den Bergrichter von Kitzbühel die Stellungnahme des Haller Bergrichters zu dem Streit zwischen den oben genannten Gruben nach einem Durchschlag, wobei auch die Frage nach der Größe des Seigermaßes – 15 oder 21 Klafter – im Gleierschtal aufgeworfen wurde, zur Begutachtung (54).

## Befehl vom 17. November 1551 an Bergrichter

Am 17. November wurde, da bisher offensichtlich keine Einigung zwischen den Streitparteien wegen der seigeren Höhe des Grubenmaßes hergestellt werden konnte, ein weiterer Befehl an die Bergrichter von Hall, Schwaz und Kitzbühel sowie einige Sachverständige erteilt, wonach von diesen in einer Verhandlung versucht werden sollte, die Partheyen solcher Sachen und Perckh-

maß halben guetlichen fürainander zu bringen und ain Mitl in den fünfzehen und ainundzwainzig Klafftern Saigermaß fürzunemen (55). Dass die Kommission zu einem brauchbaren Ergebnis gekommen war, ist nicht anzunehmen, auch wenn es scheint, dass für zwei Jahre Ruhe eingekehrt ist.

## Befehl vom 3. Juli 1553 an den Haller Bergrichter

Im Jahre 1553 kam es entweder erneut zu einem Durchschlag oder es wurde von einer Partei eine Entscheidung in dem bereits anhängigen Verfahren gefordert, worauf sich die Schmelzer und Gewerken bei der Gozgab unndt Sanndt Helena bey dem Krumpen Lauch [!] in Gleirs gegen dem Huetman bey Unnser Frauen in Gleirs von wegen Durchschlegn beschwern. Der neue Haller Bergrichter Peter Scholl wurde am 3. Juli 1553 von der Regierung aufgefordert, dieweill wir dann nit gern segn, dz die Partheyen derhalben in Hädereyen erwachssen, diese ... guetlichn miteinannder zu verainen unnd zu vergleichen und zu berichten, wie es an dem Pürgen vor dem Bevelch, im 43 Jar ausganngn, gehalten worden seye (56), der Fall sollte also im Außerstreitverfahren geregelt werden. Das von Scholl abverlangte Gutachten konnte im Landesarchiv leider nicht gefunden werden, der Befehl König Ferdinands vom 7. November 1543 über Perckhmass im Lafatsch, Gleyrs und Vompperpach wurde bereits oben wiedergegeben.

## Eingabe der Grube "Gottesgabe"

Nach den wohl vergeblichen Versuchen des Bergrichters, eine Einigung zwischen den Konfliktparteien zu erzielen, gab es eine (undatierte) Eingabe der [unzufriedenen, jedoch] unnderthenige unnd gehorsame Camerleut N. Schmölzer unnd Gwerckhen bey der Gotzgab unnd Sannt Hellena bey dem Krumppen Lärch im nachenten Gleyers an die Regierung: ... Wiewoll wir lannge Jar unnd Zeit her ettlich Grueben und Gepeue im Lavatsch, Gleyers, Fumpperpach gepauet unnd jee unnd albegen von Pergkhrichtern unnd Verwalltern zu Hall, wellichem Pergkhgerichts-Stab dem dise Pürg unnderworffenn, vertrösst worden sein auff 21 Claffter Saigermaß, die albegen zusamen khomen zwischen Fürst unnd Soll, im Saiger gegeben werden sollen, auf welliche Vertrostung wir bißher gebaut, unnser Gellt unnd Guet daran gewagt unnd verpauet haben. Die Gewerken bemängeln, dass nach dem Durchschlag zwischen den Gruben "Gottesgabe" und "Unsere Frau" der Bergrichter plötzlich darauf zu achten habe, dass der Schiener der Gotzgab alls der elltern Grueben 15 Claffter Saigermaß uber sich oder unnder sich, wohin sy dz benennen, ziech unnd geb, Inhallt der Erfindung. Die Gewerken sind der Ansicht, dass dies der Verleihung widerspreche, mit der 21 Klafter Seigermaß bewilligt wurden, worauf die Gewerken der Grube Gotsgab weiter bestehen und die 15 Klafter ablehnen. Dies begründeten sie damit, dass die Bergwerke im Gleiersch, Lafatsch und Vomperbach klein, weit entfernt und hoch gelegen seien, die Erzgänge steil stünden und bald abgebaut seien, auch der

Befehl vom Jahre 1543 hinsichtlich der seigeren Bauhöhe von 15 Klaftern vom damaligen Bergrichter Graf nicht, wie befohlen, den Gewerken verkündet worden sei (57).

Befehl vom 20. Jänner 1554 an den Haller Bergrichter

Dem Haller Bergrichter wurde mit Befehl der Regierung vom 20. Jänner 1554 mitgeteilt, dass die Gewerken der "Gottesgabe" die 15 Klafter Seigermaß nicht anerkennen wollen und an den 21 Klaftern festhalten. Auch dass ihnen der im XLIII-ten Jar von uns außgangen Bevelch, in wölchem diese fünfzehen Claffter außtrücklich benennt, durch euren Vorfarn, gewesten Perckhrichter Hannsen Grafen, bey den Raittungen nit eröffnet, noch fürgehalten worden wäre. So heten sy desselben nit unpilliche Beschwärung. Der Bergrichter wurde auch aufgefordert, ein Gutachten über die für die Bergbaue im Gleiersch zweckmäßigste Maßengröße abzugeben, insbesondere ob euch für thuenlich, auch zu Erhaltung der Gwerckhen Paulustigkait und Fürderung der ku. Mt. Fron und Wechsl nüzlicher ansähe, dz den Gwercken on Nachtail des gmainen Perckwerchs im Gleirß die XXI Claffter bewilligt werde möchten (58).

#### Neuerliche Eingabe der Gewerken der "Gottesgabe"

Vor irgendeiner Entscheidung kam bereits die nächste ausführliche Beschwerde (ohne Datum, jedenfalls vor dem 20. März 1554) der Gwerckhen bey Sannt Elena, Sannt Daniel und Gozgab im Gleyersch mit einem ähnlichen Inhalt wie die oben angeführte. In der Eingabe wurde weiters darauf hingewiesen, dass die genannten Gruben trotz Verlusten schon seit 30 Jahren betrieben würden. Nach dem in der Lagerstätte erfolgten Durchschlag der darüber liegenden Grube "Unsere Frau" zur Gotsgab habe diese als ältere Grube das Recht, die Maßengrenzen festzulegen, das uns das Maß werd geben, darauf die Grueben belechet worden unnd von Alter herr ist khumben als 21 Clafftern Saiger-Maß zwischen Fürst und Sol durch den geschwornen Schiner fürzupringen. Dargegen sein aber die Gwerckhen bey Unser Frau als unser Gegenthail vor dem Perckhrichter zu Hal erschinen und haben anzaigt, es sey ain Bevelch ausganngen im 43 Jar, der lad ime Perckhrichter auf, dz er hinfuron yder Grueben nur 15 Claffter Maß zwischen Fürst und Sol geben sole. Der Befehl aus dem Jahre 1543 sei erst lange nach den Verleihungen der Gruben ausgegangen, bei denen 21 Klafter Seigermaß bewilligt worden wären. Dieses Seigermaß wäre auch der Gotsgab nach dem Durchschlag zu bewilligen und einzumessen (59).

## Befehl vom 20. März 1554 an den Haller Bergrichter

Am 20. März 1554 wurde daraufhin von der Regierung dem Haller Bergrichter mitgeteilt, dass, wie die Gewerken annzaigen, also das inen der im 43. Jar unns ausganngenen Beveles, inn wellichem die 15 Claffter austruckhlich benennt, durch eurn Vorfarn, gewesen

Perckhrichter Hannsen Graffen, bey den Raittungen nit eroffnet noch furgehallten worden wär, so hetten sy desselben nit unnbilliche Beschwärung. Vom Bergrichter wurde ein Bericht verlangt, in dem das für den Bestand der Bergwerke und für Fron und Wechsel günstigste Seigermaß im Gleierschtal – 15 oder 21 Klafter – vorzuschlagen wäre (60).

#### Gutachten des Haller Bergrichters vom April 1554

Das Gutachten des Bergrichters (vor dem 23. April 1554), der den vorher genannten Befehl am 23. März erhielt, führt zuerst einen Brief Erzherzog Sigmunds an, wonach im Laveiß, Gleiers und Fompperpach ... jede Grueben sol haben sechs Schnur nach der Seiten, drey Schnur nach Zugslenng (61) mit Fürst und Soll und albeg die elter soll die Wal haben, die sechs Schnur zu nehmen, wohin sy will, ausgenomen die Grueben, so vor mit iren Eysen und Pinnmarch verschiden und darnach nicht verlegen sein, die sollen dapey bleyben (62). Verer so bin ich bericht durch alte P[e]rckhleit, dz mann jee und albeg auff die ainundzwainzigkh Claffter Perckhmas und zwainzig Lechen in Schermb (63) die Grueben empfanngen und auffgeschlagen, darauf paut und gehaut worden ist. Desgleichenn nachmals die Schmölzer und Gwerckhen auch der Ende die Grueben belechnet und darauf empfanngen und ir Gelt und Guet verbaut haben bisher. Alls der Heutman bey Unser Frauen im Gleyers mit offen Durchschlag auff Clufft und Gienngen zusamen khomen zu der Gozgab und Hellena beim Khrumpen Lärch unnd der Huetman bey Unnser Frauen an den Huetman bey der Gozgab und Sannd Hellena als der elter Grueben Maß benemen und iren freyen Zug nehmen sol, hat der Huetman bey der Gozgab zuegeben. Darauf der Hanns Graff, diser Zeit rö. ku. Mt. etc. Perckhrichter gewest, des Schiners von Schwaz hinauf begert und dz er khomen ime Schiner ain kunigclichen Bevelch, so im 43 Jar ausganngen, der nur fünffzechen Claffter Maß zu saiger bestimpt, fürgelegt und mit dem Schiner verschaffen, dz er der Gozgab alles der eltern Grueben fünffzechen Claffter yber sich, wohin sy dz benemen ziech und geb Innhalt der Erfindung. Des haben die Gwerckhen von der Gab nit zuegeben wölen. Darumben, dieweil der obgemelt Bevelch durch den Hans Graffen als Perckhrichter, der da leit (64), dz man bey dreven Bergraitungen offenlich sol verlesen haben, aber nit beschechen ist und verhalten worden. Dieweil aber die Gwerckhen der ainundzwainzigckh Clafter Saigermaß je und albeg vertrest worden, den Schiner auf die fünffzechen Claffter nit ziechen lasen, dz ich E. F. G. und Gn. khan berichten. Ob der obedacht Perckhrichter den obgemelten Bevelch bey den offen Raitungen vorlassen hatt lassen, da khan ich khainen Bericht geben, dan ich diser Zeit nit hie gewest, sonnder wie obgemelt, durch alte Perckhleit bericht und durch die Gwerckhen selbs. Aber ich befindt, das diser Bevelch ist ausganngen zu Prauneggen, den sibenden Decembris des 47 Jars (65) in den Perckhwerchs Ordnungen und Erfindungen eingeschriben, auch in der Perckhgerichts-Ordnungen zu Hal in ainem Articl lauter befunden, dz nit mer dan di fünffzechen Claffter Maß in saiger laut des Bevelchs ist einkhumen, aber seither nie mit offen Durchschlägen zusamen khumen oder gehandlet worden. Und der Bergrichter vertrat die Meinung, dz man bey den hochen Perckhwerchen meiner Verwaltung durchaus, alls Lavats, hochen und nidern Gleyers und Vomperpach, an disen Orten, so weit und hoch ligen und darneben die Perckhwerch an disen Enten schmal und die Klüfft stickhl (66) falen und palt verhaut, das zu besorgen, wo nit mer Maß dan die fünffzechen Claffter geben oder bestimbt, weit an den hochen Gepürgen und schmalen Perckhwerchen und auf ain solche clain Maß hart annder paulustig Gwerckhen einlasen, sonder mer auf den Perckhwerch trachten wurden, dardurch die rö. ku. Mt. etc. on Fron und Wexl, auch Camerguet zu Schmölerung raichen würd. Des und anders verhiet wert, ist deshalben mein Ratt und Guetgedunckhen, dz man auf den obgemelten hochen Perckhwerchen ain merer Maß oder bey der 21 Claffter Maß zu saiger und 20 Lechen

Seite 32 res montanarum 43/2008

zu Scherm oder Nebenpau pleyben lassen ... Allain ist zu besorgen, alls die Schmelzherrn und Gwerckh bey Unser Frauen im nachent Gleyers mit ieren Grueben als die jüngern nit gern sechen aus diser Ursachn, dz die eltern Grueben mit iren Maβ weit wurt hinauf gelangen in ier Maβ (67).

Verständlich, dass sich die später verliehene Grube zu wehren versucht, wenn die darunter liegende ältere Grube nach einem Durchschlag auf *Kluft und Gängen* mit der Wahl, die Lage des Maßes zu bestimmen, Anspruch auf den Abbau in einem Teil der [vermeintlichen] Berechtigung der jüngeren Grube erhebt.

Befehl an den Schwazer Bergrichter vom 23. April 1554

Mit dem Bericht des Haller Bergrichters konnte die Regierung offensichtlich auch nichts anfangen und übersandte am 23. April 1554 diesen und das Schreiben der Gewerken von der "Gottesgabe" dem Schwazer Bergrichter Sigmund Schönberger mit der Aufforderung, dz ir unns darauf eur ausfuerliche Guetbeduncken, was hierinnen am fuegsamisten fürgenomen werden soll und muge (68).

#### Befehl an Bergrichter vom 31. Oktober 1554

Das vorher angeforderte Gutachten des Schwazer Bergrichters lag offensichtlich noch nicht vor, vielleicht war das auf die unten genannte Leibsschwachait Schönbergers zurückzuführen, als die Bergrichter von Hall und Schwaz, also auch Schönberger, mit Befehl vom 31. Oktober 1554 eine weitere Weisung der Regierung erhielten. In dieser wurde angeordnet, daz allen Grueben in obgenannten unnsern Perckhwerchen Lavatsch, Gleyers und Fomperpach so yeze sein und khunfftigclich aufgeschlagen werden, so aine zu der anndern mit offen Durchschlegen auf Clufft und Geenng gmacht und erkhennt khomen wirdet, ainundzwainzig Claffter zwischen Fürst und Sol für ir Maß in saiger gegeben werden solle. Die Regierung nahm damit Abstand von den 15 Klaftern im Befehl aus 1543 und zur Weisung hinsichtlich des Mittels zwischen 15 und 21 Klaftern vom 17. November 1551, und hielt plötzlich die 21 Klafter für opportun, denn die Bergrichter von Hall und Schwaz wurden aufgefordert, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung hinsichtlich dieser seigeren Höhe der Maße herbeizuführen und hierüber der Kammer zu berichten (69).

#### Gutachten vom 3. Dezember 1554

Das Gutachten der beiden Bergrichter, außerdem des Bergmeisters und Gegenschaffers beim Salzbergbau, des Schieners und von zwei Berggerichtsgeschworenen von Schwaz, wurde am 3. Dezember 1554 der Regierung vorgelegt. An einer früheren Vorlage hat doch dz etwo mein Perckhrichters zu Schwaz Leibsschwachait, item mein Perckhrichters zu Hall annder Ambtsgeschafft und ainstails auch die Schmelzer und Gwerckhen bey Unnser Frauen gehindert. Im Zuge der von den Bergrichtern durchgeführten Verhandlung konnten die Parteien nicht von ihren jeweiligen Standpunkten abgebracht

werden. Die Gewerken der Gotsgab beriefen sich auf die 21 Klafter seigerer Bauhöhe entsprechend dem angeblichen Maß im Zuge der Verleihungen, die Gewerken von Unser Frauen auf die 15 Klafter im Befehl Ferdinands von 1543. Die Vertreter der letztgenannten Grube führten eine Bestimmung an, so weillenden hochlöblicher Gedechtnuß Erzherzogen Sigmund zu Osterreich a. D. 1477 ausgeen lassen, die in der 24 Unnderschide clarlichen besagte und außweiße also, welche Grueben nit angefengt sey und ir Maß gegen der Jüngern fürbringen welle, die solle iren freyen Zug nach irem Gefallen haben, das Maß ainstails halbs oder gar unnder sich oder yber sich zu nemen. Doch welle sy das Maß unnder sich nemen, so soll der Schiner am Kreiz-Joch (70) anheben und ir ire 15 Clafftern in Saiger ziechen, wo dz wendt, sol der Schiner ain Pinmarch (71) schlagen, dz soll der Grueben Solleisen sein. Welle sich aber ir Maß yber sich nehmen, soll der Schiner am Gesteng anheben und ir ire Maß 15 Clafftern Saigermaß yber sich ziehen, wo das wenndt, soll der Schiner ain Pinmarch schlag, dz soll der Grueben Fürsteisen sein (72). Hierauß wurde aber yberflüssig approbiert, dz von Alter her ye und albegen nie mer als unnder oder yber sich die 15 Claffter Saigermaß gezogen werden sollen, dabey es dann bischer je und albegen gebliben. Deshalb sei nach Ansicht der Vertreter von "Unsere Frau" das Begehren der Gotsgab hinsichtlich der 21 Klafter Seigermaß abzuweisen. Dieser Rechtsansicht widersprachen die Schmölzer und Gwerckhen bey der Gozgab und Sannt Hellena und wiesen insbesondere darauf hin, dass dieser Befehl aus 1543 nicht öffentlich kundgemacht wurde, denn wäre nun diser Bevelch oder Erleutrung innen Gwerckhen verlesen, publiciert und fürgehalten, würden sy einreden und unvermeidenliche Maß der 15 Claffter mit nichten unbekhriegt haben lassen. Und dieweil aber der Bevelch also verhalten, seyen inen der unschedenlichen und pillich Unwirten gehalten. Hinsichtlich der Vollziehung der Bestimmungen in der Bergordnung Sigmunds aus 1477 im Berggericht Hall wurde schließlich auch der Vertreter des in den Jahren 1536 und 1537 im Krieg weilenden Bergrichters Hans Graf, der damalige Berggerichtsverwalter Hans Reindl, befragt. Von diesem wurde ausgesagt, dass ihm Hanns Graff selig den Bericht geben, dz er die Gepeu im Lavatsch, Gleyers und Fomperpach auch die 21 Clafftermaß verlichen, demselben solle er also auch geloben und sich dem gemeß halten. Darauf hab er Reindl (als Perckhgerichtsverwalter) in Glevers und annderer Orten angedeuter Perckhwerch und sonderlichen in Gleyers (wie wir dann hernach das in Perckhgerichts-Lehenpuechern befunden) die Gepeu zahlreicher Gruben alle am Tag die 21 Claffter Saigermaß verlichen. Also, wo sy im Gepürg mit Clufften und Genngen zusamen khomen, das sy darauf ziechen und schinen sollen, wie Erfindung und Perckhwerchs-Recht ist, sey, laut derselben eingeschriben Belechnungen und sey von niemandte mir nichts darwider geredt noch ainige Verhinderung darzwischen eingefuert worden. Eine Einigung zwischen den Streitparteien konnte durch die Bergrichter nicht erzielt werden, weshalb sie den streitenden Grubenbesitzern verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorschlugen:

Kauf der Gruben durch die Gewerken von "Unsere Frau",

- Zusammenschlagen aller Gruben und deren Vereinigung,
- Festlegung eines Seigermaßes zwischen 15 und 21 Klaftern.

Alle diese Vorschläge wurden abgelehnt, die Gewerken von "Unsere Frau" schlugen daraufhin eine andere Lösung vor, nämlich dass mit einer Vermessung bey der Gozgab am Tag angefanngen und hinauf zu Unnser Frauen nach Pürgsfal gezogen und im Mitl (zwischen beder Stöllen) am Tag ain Taileissen (73) gemacht. Und alsdan wie Perckhwerchsrecht in die Grueben, wo sy mit Durchschlegen zusamen khomen, gezogen wurde, das aber (als unperckhmanisch) Gegentail auch abgeschlagen. Eine Einigung konnte somit in dieser Verhandlung nicht erzielt werden, in dem Bericht der Kommissare an die Regierung wurde auch angeführt, das die Perckhwerch der Orten hoch am Gepürg, auch weit von Leuten und dem Perckhgericht gelegen, dz auch die Ärz, so an denen Orten und Perckhwerchen prechen, nit silberreich seyen, sonnder nur Pleyarz ist. Abschließend gaben die Bergrichter noch ihr redlichs Guetbedunckhen, das zwischen vorgemelten stritparn Grueben die 21 Clafftern Maß in Saiger under und yber sich, und was aber sonnst für Pau an disen Perckhwerchen ligen oder deren hinfür mer belechende und sich zuetragen, die 21 Claffter Maß (dieweil dz die hochen Pürg wol ertragen mugen) durchauß gegeben, mit dem würden unnsers Verschaffens die Gwerckhen dieser Orden mit Pauen einzelassen ymmer Ursachen gegeben (74). Die aufwändige Verhandlung brachte also kein Ergebnis, und das weitere Vorgehen war der Regierung überlassen.

## Verhandlung auf der Kammer vom 30. Jänner 1555

So wurde, wie aus dem nachfolgenden Befehl hervorgeht, am 30. Jänner 1555 auf der Tirolischen Kammer eine weitere Verhandlung abgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass sich die beiden Streitparteien einigten, ihre Gruben zusammenzuschlagen und die Anteile der einzelnen Gewerken an diesen vereinigten Gruben neu festzulegen.

#### Befehl vom 8. Februar 1555 an Bergamtsleute

Dazu wurde mit Befehl Ferdinands vom 8. Februar 1555 eine Kommission von Bergamtsleuten aufgefordert, zusammen mit den Gewerken oder deren Vertretern eine Befahrung der Gruben durchzuführen, wobei zu überprüfen sei der Gepeu und Gozgaben (75) jeder Barthey Gerechtigkhait, wie jezo vor Augen, und was die für Schurffhoffnung auf inen tragen, auch die Guete und Leze (76) jeder Grueben und Thail gegen ainander notturfftelich ermessen und wegen, und in Guete gewise Erfarung pringen, wie die Zusamenschlachung, Vergleichung und Auftaillung fueglich und billich beschechen muge, auch welcher Tail und wieviel ainer dem anndern der Billichait nach aufzugeben schuldig, und was darinen verre fürzunemen sey und wie sy miteinannder vergleicht werden mugen (77). Dem Haller Bergrichter

Scholl wurde von der Regierung aufgetragen, die Gewerken der streitenden Gruben zu dieser Befahrung zu laden, die Kommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen und nach beschechner Beschau, euch sambt den Comissarien, Schmelzern und Gwerckhen hieher auf die Camer verfueget, auch dem Perckhrichter zu Schwaz, das er mit und neben alhie erscheinen, verkhundet (78).

Befahrung vom 27. Februar und Gutachten vom 3. März 1555

Diese Befahrung der Bergbaue im "nahen Gleiersch" durch Petter Scholl, Perckhrichter zu Hall, Sigmunndt Winnter, Perckhrichter zu Rattemberg, Erasmen Reislannder, Ärzkäuffer zu Schwaz, Hanns Reichel, Perckhgerichtsgeschwornen daselbst und Hanns Tranner, Perckhmaister im Salzperg zu Hall, somit durch eine hochkarätige amtliche Kommission, und die Vertreter der streitenden Gruben fand am 27. Februar 1555 statt, einer für die Täler im Karwendel wegen der zu dieser Zeit üblichen hohen Schneelage ungewöhnlichen Zeit. Das Gutachten dieser Experten wurde bereits am 3. März der Tiroler Kammer vorgelegt. In diesem wurde das Ergebnis der Verhandlung vom 30. Jänner hinsichtlich des Zusammenschlagens der Gruben und der Neuaufteilung der Anteile der Gewerken wiederholt, dieweil aber fürkhomen, das der Gwerckhen bey der Gozgab-Grueben pesser unnd gültiger dann der bey Unnser Frawen sein solle, derhalben von Nötten sein wölle, söllche Gepew unnd Gueben zu besichtigen, sy die Gwerckhen der Aufgab halben zu vergleichen, so sollen wir demnach unns mit den Perckhrichter zu Hall unns aines fürderlichen Tags vergleichen unnd baider Tayl Grueben und Gebew in Beysein der Gwerckhen oder ire Gwalthaber, baiderseits am Tag unnd im Gepürg nottürfftigklich befarn, die Gerechtigkhait unnd Gottsgab yeder Parthei, wie die yez vor Augen unnd was die für künnfftige Hoffnung auf inen tragen, auch die Guette und Leze yeder Grueben unnd Tail gegenainannder nottürfftigclich ermessn unnd erwegen unnd in Guete gewisse Erfarunng brinngen unnd wie die Zusamenschlagunng, Vergleichunng unnd Auftayllunng fueglich unnd billichen beschechen muge, auch wellcher Tayl unnd wievil ainer dem anndern der Billichait nach aufzugeben schuldig unnd was verer darinn fürzunemen sey unnd wy sy mitainannder vergleicht werden mügen. Bei der Befahrung wurden nachfolgende Feststellungen gemacht, die wegen ihrer Anschaulichkeit über die Verhältnisse in den Gruben zum Teil im vollen Wortlaut wiedergegeben werden:

Erstlichen, so befinnden wir, das die Gwerckhen bey Unnser Frauen fünf Grueben haben. Die erst ist genannt Unnser Fraw, die ligt die nagsten Recht ob der Gotsgab, doch nit gleich darob, sunnder umb etwas wol bas gegen dem Abennt (79). Ob Unnser Frawen haben sy ain Grueben, die haist Sannt Margrethen, ligt vast geradt ob Unnser Frawen. Unnd ob Sannt Margrethen haben sy mer ain Grueben, die haist zu Allheillinng, ligt auch umb etwas bas gegn dem Abennt als Sannt Margrethn. Unnter denen dreyen Grueben wierdet nur aine, Unnser Fraw, dieser Zeit gepautt, aber Sannt Margret unnd Allheillinng halt man in Rechten. Unnd ist yedliche Grueben unngefärlich bei 11 oder 12 Lechen in das Gepürg gepautt, auch vor Zeiten Ärz dabey gehaut worden, wie dann die rechtn Klufft, darauf unnd dabei alle Grueben an disem Ort das Ärz erpautt, noch vor Augen, allain das es yez diser Zeit hart unnd die Klufft edt ist. Unnd ligen die drey Grueben, wie wir das besichtiget, ungefärlich mit irn Verfachen unnd Aufschlegen nit mer dann bey 15 oder 16 Klaffter obeinander. Danach die zween Eben-Paw, so sy gegen dem Abendt aufgeschlagen, sein nicht erpautt, der ain ist ungefärlich bei ainen Lechn inn das

Seite 34 res montanarum 43/2008

Gepürg gepautt, hat ain wenig ain Spur, ist aber zimblich vest Gepürg. Unnd unnter denen fünff Grueben ist Unnser Fraw wie vorgemelt die ansechnlichist unnd bey 24 Lechen ungefärlichen in das Gepürg gepautt, damit sy yez die Durchschleg zu der Gottsgab gemacht, auch Ansprach, Span unnd Irrunng des Mass halben haben. Unnd wie wir die Gepew zu Unnser Frawen in der Grueben besechen, befinnden wir warlich, das dieselben Gewerckhen trostlich (80) gesuecht unnd gepautt unnd mitt iren trostlichen Pawen denen Gwerckhen bey der Gotsgab unnd Sannt Elena beim Lärch, wie wir von etlichen selbst, derselben Mitgewonntn oder Dienner verstannden, erst auch Ursach geben, ir Veldtort zu belegn, damit sy yez ain fein Perckhwerch unnd Anzaigen getroffen. Aber die Gwerckhen bey Unnser Frawen haben denen bey der Gozgab seither ir Veldort mit dem Nidersinnckhen abgepaut, das sy daßelbig füran nit mer pawen migen. So haben auch die bey Unnser Frawen yezt füran zum Pürg den Vorttl innen unnd sein wider vor am Pürg ain tief Gesennckh nidergesunnckhen, das wir achten, sy sein ain 6 oder 7 Klaffter herunnter der Gottsgab Gestenng in irm Mas, alda sy, wie wir das besechen, ain scheen Anzaigen unnd Perckhwerch gedroffen. Aber sy haben gar ain schwör peß Wetter unnd hartte strennge Fürdernus, dardurch sy am Pawen unnd ierer selbst Wolfartten ser verhinndert werden. Unnd wo aber das edl, kräckhig (81) unnd geschnaittig Gepürg (82), darinn sy yezt das Ärz hauen, vor in der Tieff am Pürg wider über sich fallen sollte, wie zu verhoffen, so würde es Ursach geben, die obern zway Grueben, Sannt Margrethn und Allheilling, mittlerweil wider an das Gepürg zu pawen, dann dieselben Grueben khäme noch so weit an das Gepürg, so man vezt das Ärzt hautt, gepautt worden. So achten wir das geschautt Ärz, das die bey Unnser Frawen im Vorrat bisher seit irer Tailung gebaut, wie man unns bericht unnd auch selbst gesechen, ungefärlichn bey 50 Stärn (83).

Weitter so haben wir nochmals der Herrn unnd Gwerckhen Pew unnd Grueben zu der Gottsgab, der drey sein, am Tag unnd im Gepürg auch besichtiget unnd befunnden diesselben dermassen gestallt: Erstlichen ligt die Gottsgab unter Unnser Frawen, nit weitter als vorgemelt, als bey 15 oder 16 Klaffter unnd Sannt Elena beim Lärch ligt unnter der Gottsgab ungeferlichen bey 23 oder 24 Klaffter. Unnd Sanntt Taniel, die unnterst Grueben, ligt unnter Sannt Elena beim Lärch bei 21 oder 22 Klaffter und die Gottsgab hat vez dieser Zeit unnter denen dreven Grueben unnd Gepewen die merist Gottsgab vor Augen unnd ain scheen Perckhwerch. Gott wöll Gnad göben, das es lanng bestenndig, wie doch nach aller Gelegenhait zu verhoffen beleib. Ist auch eben auf der Klufft, da Unnser Fraw auf ist, aber das ist der Gotsgab am beschwärlichisten, das sy ibersechen haben, das inen die, wie vorgemelt, bey Unnser Frawen ir Veldort abgesinckhen unnd abgepautt, das sy das selbst füran zum Pürg nit wol mer mugen pauen, allain sy suechten unnter irm Gestenng in der Zech Gelegenhait. das sy ain Ort auslegtn unnd stattlich in der Tieff durchpawetn, ob sy den Vorttl unnd Vorsprunng wider iberkhomen möchten, wo nit, werden inen die bey Unnser Frawen grossen Last zuefuegen. Dann fürwar das maist unnd ansechenlichist Perckhwerch bei der Gottsgab, so auch ungefärlich bey 23 oder 24 Lechen dieff an dem Pürg, alles unnter irm Gestenng unnd unnter sich in die Tieff get unnd achten, das sy die Kluft unnter irem Gestenng schon nidergepracht unnd verfarn bei 12 Klafftern. Unnd hat unns am dieffisten am allerpasten gefallen, aber das Wetter unnd Fürdernus wirt je lennger ye beser unnd härtter zu bekhomen unnd zu verprinngen. Derhalben sy die Herrn unnd Gewerckhen das Veldort zu Sannt Elena beim Krumpen Lärch belegt unnd enden herzue auf die Gotsgaber Klufft pawen, damit sy noch ungefärlich bei 40 Klaffter hinein auf die Klufft zu farn haben. Alsdann, so das beschäch, möchte man Wetter genueg, auch alle Perg- unnd Ärzfürdernus unnden aus haben, alsdann würde ain grosser Uncostn

Tabelle 1: Übersicht der Bergbaue im "Nahen Gleiersch beim Krumpen Lärch" – ungefähre Lage der Gruben im Aufriss (nach dem Gutachten vom 3. März 1555).

Angabe der Lage	Name der Grube	Stollenlänge Lehen, ~m	Stollenabstand Klafter, ~m
"umb etwas bas gegen dem Abennt als St. Margarethn"	"ALLERHEILIGEN"	11-12 L ~150 m	15-16 Kl
"ligt vast geradt ob Unnser Frauen"	"ST. MARGARETHE"	11-12 L ~150 m	~30 m 15-16 Kl
"ob der Gotsgab, doch nit gleich darob, sunnder umb etwas wol bas gegen dem Abennt"	"UNSERE FRAU" the Cose DURCH- Vision Police	24 L ~300 m SCHLAG	~30 m 15-16 Kl ~30 m
"unnter Unnser Frawen"	"GOTTESGABE"	24 L 24 L ~300 m	
"unnter der Gottesgab"	"ST. HELENA (noch 40 Klafter bis zur Kluft)	15 L ~200 m	~45 m
WESTEN -		— OSTEN	21-22 Kl ~40m
"ST. ANDREAS" und "ST. JOHANN", "zwei Eben-Paw gegen dem Abendt aufgeschlagen sein nicht erpautt"	"ST. DANIEL" (noch 130 Klafter bis zur Kluft)	20 L ~250 m	
	~ TALBODEN, ca. 1300 m SH		

unnd Last abgestölt, unnd vil ain merere Anzal Ärzt, weder yezt also beschicht, gepautt werden unnd man mieste alsdann Sannt Daniel die unnterist Grueben, die schon bis in zwainzig Lechen tieff gepautt unnd grosse Hoffnung darauf ist, so unnderst die Klufft nider geen, wie sy sich dann noch erzaigen, wider belegen, het man noch ungefärlichen bey 10 Lechen tieff hinein auf die Klufft zu pawen. Unnd reckhet also ain Grueben der anndern die Hanndt bis gar hinab in den Podn unnd ist warlich verhoffenlich, das auf diser Zöch noch ansechenlichen vil unnd guett Pleiarz gehautt werde. Dann es hat an disen Perg ain durchstreichente Klufft, die gerad an das Gepürg auf 11 Ur Mittnacht fält, auf derselben unnd neben der im Ligennt unnd Hanngenden, darauff die Ganngsklufft stossen, hat man vil Gegenklufft gedroffen und wol zu vermuetten, so man derselben weitter nach an das Gepürg pautt, noch mer Gegenklufft gedroffen mugen werden, darzue Got sein Gnad genedigclich verleichen welle. Unnd die Gwerckhen bey der Gottsgab haben seit der negsten Taillung her gehautt Ärzt beyainannder, wie wir bericht unnd auch selbs gesöchen, unngefärlichen bei 250 Stärn.

Nach der Anführung des wesentlichen Streitgegenstandes, das die Gwerckhen zu der Gottsgab vermainen, man sollte auf die Perckhwerchs 21 Klaffter Mas in Saiger geben unnd die Gewerckhen zu Unnser Frawen wellen 15 Klaffter Mas in Saiger haben unnd vermainen das mit ainer alten Ordnung des 1477 Jars zu bewärn, auf daßelb wir auch vernemen, das im 1543 Jar durch Hansen Grafen, auch mit Rat unnd Guetbedunckhen des Herrn Mornauers sälligen unnd Sigmunden Schempergers, Perckhrichters zu Schwaz, ain Bevelch unnd Erleutterunng der 15 Klaffter Saigermas ausganngen, was aber von den Gewerken der "Gottesgabe" abgelehnt wurde, wurden auch die bisher gemachten Vorschläge erläutert. Nun wollten jedoch die Bergbausachverständigen ihr klainverstendig unnd unterthänig Guetbedunnckhen hiemit unterthänigklich, doch alles auf derselben hochverstenndigs Wolgefallen unnd Verpössern zu erkhennen unnd zu erwägen geben, mit unterthänigem Pitt eur fl. Gd. unnd Gd. welle ab Lennge dieser Schriftn khain ungenedig Mißfallen haben unnd alle Hanndlunng mit Gnaden annemen unnd bas bedennkhen als wirs khynnen fürprinngen.

Als erste Lösung schlugen die Gutachter einen Vergleich zwischen den streitenden Gruben vor, da sich sonst ein Teil bei obrigkeitlicher Festlegung der Maßengröße benachteiligt fühlen würde. Es sei dann zu befürchten, auf einen sollichen waitten unnd ungelögnen Perckhwerch nit veder Zeitt Gwerckhen zu bekhomen, die das Werch, wie die Gewerckhen gethan, zu Stund an dermassen an die Hanndt nämen, fürzuprinngen oder zu bekhomen ... Daher wurde empfohlen, dass die Gruben am Tag und im Gepürg mit veder derselben Rechten unnd Gerechtigkhaittn zusamengeschlagen, verainnt unnd verglichen werden. Allso unnd dergestallt, wo ainer vor bei ainer Parthey hat gehabt 4/4 [ein Neuntel], sollen hinfüron durchaus bei allen Pewen haben 2/4 [1/2 Neuntel]. Da jedoch die Verhältnisse bei der Gottesgabe bedeutend besser, auch größere Erzvorräte vorhanden seien, so sollen die Herrn unnd Gwerckhen zu Unnser Frauen den Herrn unnd Gwerckhen zu der Gottsgab aufzugeben schuldig sein auf 1/9 180 oder unngefärlich in 200 Gulden, jedoch ohne das

schon abgebaute Erz auf 1/9 noch in 80 oder 100 Gulden gegeben werde, yedoch mueß man aufs Nägst mit inen pactiern unnd hanndlen, wie man sy zusamen prinngen und vergleichen mecht.

Als zweite Möglichkeit, ob der Weg des Zusamenschlagen nit vert geen wolt, ob man zwischen inen ain Vertrageisen (84) fürgenomen het, des tragen wir gleichwol Sorg, es werde hartt bei denen Herrn unnd Gwerckhn zu Unnser Frauen erhallten werden, aus diser Ursach: Wann schon die zu der Gottsgab, was ob irn Gestenng ist, alles fallen liessen, des doch, wie zu besorgen, nit beschechn wierdet, so sein die zu Unnser Frawen, wie vor in unnser Relacion, der Besicht unnd Beschau begriffen, schon ettlich Klaffter mit irn Pawen unnter der Gottsgab Gestenng, daßelbst sy das maist Ärzt unnd Hoffnunng haben, werden sich derselben Pew mit nichte wellen enntseizen lassen oder dieselben im Vertrag wie pillich übergeben.

Die dritte Lösung, ob ain Aufkhauffunng der Grueben mechte fürgenomen werden, das stellen wir in eure fl. Gd. unnd Gd. genedigs Wolgefalln unnd Verpessern.

Abschließend wurde von den Sachverständigen darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der richtigen Maßengröße beide Streitparteien im Irrtum seien.

Nemblich haben wir mit sunnderer Mie in den alten Gerichtspiechern zu Hall gesuecht unnd unnsers Achten den rechten Grundt, waß vormals für ain Maß an disem Perckhwerchen gewesen, unnd befunden zwo alt Urttln, so vor dem 85. Jar gefallen, das drey Schnier ainer Grueben nach Ganngsfall (85) gegeben werden und ain Scherben (86) Schnuer. Danach im 85. Jare ist ain Ordnung unnd Erleitterunng des Maß unnd annderer Articl halben ausganngen von Erzherzog Sigmundt höchstlöblicher Gedachtnus, die vermag lautter unnd halt inn sich, das ainer veden Grueben drei Schnier, das ist ainunndzwainzig Klaffter, am Tag nach Zugslenng (87) gegeben werden soll unnd sehs Schnier auf die Seittn, das ist 42 Klaffter. Unnd auf dise Ordnung hat man bisher zu Hall gehautt, gepautt, gewrtlt unnd geschint. Unnd sein Anzal vil Urtl darauf gefalln, wie wir eure fl. Gd. unnd Gd. der ettlich zu Bericht sambt denen beschechnen Schinen hiemit übersenden, sich darein genedigclich zu ersechn haben. Unnd wirt in khainen Gerichtspuech ninnert befunden, das ainer Grueben 15 oder 21 Klaffter Saigermas erkhenntt oder gegeben worden sey. Unnd soverr man sich mit den Herrn unnd Gwerckhen aller guetter Mittl unnd in Sunnderhait aller Gwerckhen diser Perckhwerch Bewilligunng aines Saigermas nit khan vergleichen, ist abermals auf diesen eingefuerten Grunnt unnser Ratt unnd Guetbedunnckhen, das man das Maß, wie die Ordnung vermag, unnd die Urttln unnd Schinen in den Gerichtspiechern ausweisen, bei den 3 Schniern nach Zugslenng am Tag unnd der 6 Schnier inn Scherben bleiben laß. Damit mag kain Gwerckh sagen, das er wider die Pillichait, noch wider die allten Ordnunngen, Gepreuch unnd Recht gedrungen oder beschwärtt worden sey (88).

Befehl vom 9. und Verhandlung vom 18. März 1555 auf der Kammer

Auf dieses von den oben genannten Bergamtsleuten unterzeichnete Gutachten bezieht sich der Befehl der Kammer vom 9. März, in dem den Taillen zu Gnaden und Guetem zu Hinlegung und Vergleichung irer habenden Irrung, damit sy bey Fridt, Ainigkhait und Paulust erhalten werden, ainen guetlichen Vergleichungstag, nemblichen auf ain Montag nach Oculi, das ist der 18 Tag diz Monats, hieher für unns auf die tirolisch Camer angesezt in Namen der rö. ku. Mt. etc., unnsers aller-

Seite 36 res montanarum 43/2008

genedigisten Herrn. Bevelchent, das ir solchen Tag den angezognen Partheyen, auch eurn Mit-Comissarien und den Perckhrichter zu Schwaz verkhundet und anzaiget, inen auch bevelchet, das sy darauf zu früer Rattszeit vor unns auf bemelter Camer gewiß erscheinen (89).

Befehl vom 19. März 1555 an den Haller Bergrichter

Bereits einen Tag nach dieser Vergleichsverhandlung bei der tirolischen Kammer erging am 19. März 1555 der bezügliche Befehl an den Haller Bergrichter Peter Scholl:

Getreuer, nachdem die Spenn unnd Irrungen, so sich zwischen N den Gwerckhen zu der Gotsgab, Sannt Helena zum Krumpen Lärch und Sannt Daniel im nachenden Gleirs an ainem und den Gwerckhen zu Unnser Frauen, Sannt Margreten, Allheilligen, Sannt Anndre unnd Sannt Johanns daselbst, alles in unnserm Perckhgericht Hall gelegen am anndern Thail, von wegen des Maß im Saiger gehalten haben, ... nachvolgenndermassen mitainannder güetlich verglichen unnd vertragen worden sein: Nemlich, dz obgeschribne Gepeu unnd Grueben ... mit allen unnd yeden derselben Rechten, Gerechtigkhaiten, Nutzungen unnd Zuegeherungen am Tag unnd im Gepürg, er sey an Stuben, Crämen, Grueben, Zeug oder anndern, ausserhalb des gehauten Ärztes, so bis auf dato baiderseits vorhannden, gar nichts davon ausgelassen, ferrer zueinannder geschlagen, veraint unnd verglichen sein, ... Welcher vorher bev den unndern oder obern Gepeuen vier Viertl gehabt, dz derselb fürohin bey allen Gepeuen durchaus zwey Viertl haben solle, wie sich dann umb dergleichen Zusamenschlagen gepürt, Erfindung und Perckhwerchs-Recht ist. ... Was unnd wievil aber yeder Thail bey seinen Gepeuen bis auf heut Data an Ärzt schon gehaut unnd gewonnen hat, dz daßelb yedem gegen Ausrichtung und Abzalung der auferloffnen Sambcossten unnd Arztlosungen erfolgen unnd blaiben solle. Unnd nach dem sich aber in gehaltner Besicht unnd Beschau befunden, dz bev den Gepeuen unnd Grueben zu der Gotsgab, Sant Helena unnd Daniel ain merer unnd anschaulichen Gotsgab Arzt vor Augen unnd derwegen pesser unnd gültiger, durch irem Maße und Gerechtigkhaiten elter weder die bev Unnser Frauen unnd iren zuegeherigen Grueben sein, so ist hierynnen beredt unnd belassen worden, dz die Gwerckhen bey Unnser Frauen unnd derselben verwonndten Grueben den Gwerckhen zu der Gotsgab, Helena unnd Daniel benanntlichen aintausennt Guldin Reinisch in Münz, veden derselben Guldin zu sechzig Kreuzer gerait, zu Ergezlichait aufgeben unnd dieselben nemlichen zu der nechst komenden vierdten Raitung fünffhundert Guldin unnd zu der fünfften Raitung nachst darnach aber fünffhundert Guldin, als völlige unnd gannze Bezalung, alles mit parem Gellt unnd khainem anndern Werdt on ainichen Verzug, Cossten unnd Schaden reichen unnd bezalen sollen, durch gedachte erschinen Gwerckhen unnd Partheyen selbs unnd der Abwesennden Diener, Gesanndten unnd Gewalthaber an irer Statt zu beden Thailen disen Vertrag über irn genomen unnd gehabten Bedacht wilkhürlich angenomen. Denselben auch dir als unnsern Perckhrichter also zu halten vor benannten unnsern Camer-Reten mit Mund unnd Hannd angelobt, zuegesagt unnd versprochen, dz wir demnach in disen Vertrag gnedigclichen bewilligt haben, doch das angezaigte Gwerckhen dagegen bemelte acht Grueben unnd Gepeu trostlich unnd tapfer pauen unnd belegen, wie inen gepürt. Unnd so unns dz gegen angezogner unnserer gnedigen Bewilligung zu thuen zuegesagt haben, mit Bevelch, dz du solchen Vertrag also wie sich gepürt, aufrichtest, verfertigest unnd den Thailen, so der begern, von Fertigten zustellest, auch bey inen den Gwerckhen darob und daran seist, dz sy gemelter irer Bewilligung unnd Zuesagung nach mit trostlicher Pauung unnd Belegung der Grueben verfaren. ... (90)

Bescheid des Haller Bergrichters vom 19. März 1555

Der Haller Bergrichter Peter Scholl hat mit dem Datum des Befehls, dem 19. März, den bezüglichen Bescheid erlassen:

Zu wissen allermenigclichen, das sich zwischen den Herrn und Gwergkn zu der Gotsgab, Sant Helena zum Krumpen Lärch und Sant Daniel im nahenten Gleyers im Pergkgericht Hall an ainem unnd den Herrn und Gwergkhen zu Unnser Frawen, Sannt Margreten, All-Heiligen, Sant Anndre und Sant Johanns daselbst gelegen, am anndern Thail, umb unnd von wegen, das gemelte Herrn und Gewergken zu baider Seit mit offnen Durchschlegen auf Clufft und Genng zusamen komen sein. Und aber das bestimbt und an disem Gepirg gegeben Maß (aus Ursachen, das die alten Ordnungen, Gerichspuecher, Urtln und Schinen bey dem Pergkhgericht Hall erganngen, nun vil Jar her, verlegt gewest und nit herfürkomen sein) nit gewist oder in Erfarung gehebt, ain Zeitlang her Spen unnd Irrungen gehalten unnd deshalben etliche Mal bey der römischen, hungerischen und behamischen ku. Mt. etc, unnsers allergenedigisten Herrn hohlöblichem Stathalter, Regennten unnd Camerreten umb Schöpfung des Maß angerueffen haben. Damit aber gedachte Herrn und Gwergkhen nit in weitern Span, Zwitracht, Widerwillen und überflüssigen Rechtferttigungen, so sich konnftigelichen zwischen inen einreissen hete mugen, erwachsen, sonnder solcher Uncosten an anndere fruchtpare Ort unnd Ennde zu Erpawung merer Gotsgab angewannt werde, so haben demnach hoch- und wolgemelte Herrn, Herr Stathalter, Regennten und Camerrete, auff baider Thail Herrn und Gwergkhen Verlieben, etliche der hochgedachten ku. Mt. Pergkwerchsofficier und Diener an die spenigen Ort verordnet, die Grueben, Fert und Gepew allenthalben zu befarn und notdürfftige Besicht und Beschau zu halten, auch nach solcher gepflognen Besicht und Beschau ernennte Herrn und Gwergkhen zu baider Seit auff verere Verhör geen Ynsprugg auff die Tirolisch Camer beschiden und mitsambt ernennten erforderten Pergkwerchsofficieren zwischen inen den Partheyen ain Verainigung und Zusamenschlagen (doch yedem Thail bei Wissen und Wal) gemacht und beschlossen, inmassen und Gestalt wie hernach folgt:

Danach wurde vom Bergrichter fast wortgetreu der Befehl der Regierung wiedergegeben und abschließend festgestellt, dass die Vereinigung der Gruben und deren Zusammenschlagen von den Gewerken oder deren bevollmächtigten Vertretern nach gehebtem Bedacht angenomen, die auch vest, stet und unzerprochen zu halten, dem fürsichtigen, weysen Pettern Scholln, hohernennter ku. Mt. etc. Pergkrichter zu Hall mit Mund und Hannden angelobt und versprochen und solchs in das ordenlich Pergkgerichtspuech zu Hall einzuschreiben begert, so inen also verwilligt und vergonnt worden ist (91).

Damit wurde ein aufwändiges Verfahren nach Jahren mit zahlreichen Verhandlungen bei der Regierung und mehreren Gutachten von Bergbausachverständigen wegen der für die - relativ kleinen und unbedeutenden -Bergbaue im Gleierschtal gültigen seigeren Bauhöhe zu Ende gebracht. Da die übereinander liegenden Gruben in einer Hand vereinigt wurden, war auch die über Jahre für die Bergbaue im Gleiersch diskutierte Abbauhöhe von 15 oder 21 Klaftern nicht mehr von Bedeutung. Eintausend Gulden waren sicherlich eine hohe Summe für die Beteiligung bei den drei unteren Gruben "Gottesgabe", "St. Helena" und "St. Daniel", doch scheint dieser von den Gewerken zu "Unsere Frau" zu bezahlende Betrag nach dem Ergebnis der zahlreichen Befahrungen und entsprechenden Fachgutachten gerechtfertigt gewesen zu sein. Dabei wird sicher auch die Länge der untereinander liegenden Stollen - "Gottesgabe" mit 23-24 Lehen, "St. Helena", hier wird die Stollenlänge nicht genannt, doch wird diese etwa der von der "Gottesgabe" entsprechen, da die Entfernung bis zur Lagerstätte mit nur noch ca. 40 Klafter geschätzt wird und "St. Daniel"

als unterste Grube, vermutlich nur geringfügig über dem Talboden, mit 20 Lehen und weiteren 10 Lehen bis zum Erzgang eine Rolle gespielt haben, ebenso die günstigere Beurteilung der Lagerstätte im tiefer liegenden Bereich. Wie weit der bereits erfolgte Erzabbau durch "Unsere Frau" in der Bergwerksberechtigung der "Gottesgabe" und der Durchschlag zwischen den beiden Gruben, durch den es zu einer Lösung der bisherigen Probleme bei der Wetterführung und Förderung gekommen sein wird, den Preis beeinflusste, geht nirgends hervor. Durch die Vereinigung der Gruben der beiden Gewerkengruppen im "nahen Gleiersch" zu einem Unternehmen stand diesem nunmehr eine Lagerstätte mit einer gesamten Abbauhöhe von "St. Daniel" bis "Allerheiligen" von über 200 m zur Verfügung. Die Ausrichtungsstollen mit unterschiedlichen Sohlenabständen von etwa 30 m bis 45 m hatten mit den Gruben "Gottesgabe" und "Unsere Frau" bei etwa 300 m Stollenlänge das Erzvorkommen erreicht, die übrigen Stollen wurden bereits 150 m bis 250 m vorgetrieben. Bewundernswerte Leistungen der Altvorderen mit Schlägel und Eisen in diesem entlegenen Hochgebirgstal. Die beiden "Eben-Baue" "St. Andreas" und "St. Johann", die weiter westlich, vermutlich etwas ober dem Talboden den Gewerken von "Unsere Frau" verliehen wurden, hatten nur unbedeutende Ausmaße. Ersichtlich wird in dem Verfahren auch, dass der Landesfürst und die Regierung bemüht waren, Streitereien zwischen den Bergbauberechtigten nach Möglichkeit zu vermeiden oder rasch zu beenden (92), um zu verhindern, dass dadurch Kosten entstehen, die den Bergbau belasten würden, wodurch die Bergbautätigkeit vermindert oder gar beendet würde, was außer dem volkswirtschaftlichen Schaden eine Beeinträchtigung von Fron und Wechsel zur Folge gehabt hätte. Allerdings waren die zahlreichen bergrechtlichen Bestimmungen von verschiedenen Landesfürsten für einzelne Bergbaureviere, auch über die Größe der Grubenmaße, zum Teil mit Schreibfehlern in den Kopien, nicht immer eindeutig, dazu kamen noch individuelle Entscheidungen der Bergrichter, die nicht ausreichend dokumentiert wurden, so dass für Unklarheiten und damit Rechtsstreitigkeiten ausreichend gesorgt war.

## Wie ging es mit dem Bergbau im Gleiersch weiter?

Offensichtlich hatten die Gleierscher Frischerze trotz aller Bestimmungen der Landesfürsten über die Güte der Aufbereitungsprodukte zumindest nicht immer die für die Verhüttung der Schwazer Fahlerze erforderliche Qualität. Anders ist nach einer Eingabe der Gleierscher Gewerken Lindmair und Bergmüller eine Anfrage der Regierung vom 21. Juli 1557 an das Rattenberger Hüttenmeisteramt nicht zu verstehen, *ob und aus was Ursachen ir euch ir Ärzt kauflich ze nemen verwidert* (93)? Dem Hüttenmeister fiel vermutlich nicht die richtige Antwort ein, so dass diese am 27. August betrieben wurde (94). In einem weiteren Befehl vom 30. September 1557 erging eine neue Aufforderung an den Hüttenmeister: *Dann des Lynndenmairs und Perckhmüllers Gleyr* 

ster Pleyärzt halben, so sy gleicherweis von inen angenomen und zu kauffen pitten, ist verrer unnser Bevelch, das ir von inen baiden, damit sy auch bey Pawlust bleiben und erhalten werden, ungeacht für des Perckhmüllers halben fürgewenndten Ursachen, die in annder Weg hinglegt mugen werden, ir Ärzt fürohin in gebürlichen Kauff annemet unnd hinfüran gegen inen und annder Gwerckhen, davon ir Ärzt kaufft, in denselben Arztkauffen dise Beschaidenhait haltet, damit in albeg von den armen und nettigen Gwerckhen ire Ärzt am vordristen und was ir über dieselben noch bedurfftig sein werdet, alsdann von den Vermuglichern, die di Kauff paß erharren mugen, genomen werden, auf das sy nit Ursachen haben, zu Schmelerung der ku Mt Fron und Wechsl die Perckhwerch gar auf- und ersezen ze lassen (95). Die landesfürstliche Hütte wurde also angewiesen, zur Förderung der kleineren Bergbaue zuerst von diesen die Erze und erst danach von den größeren aufzukaufen. Noch einmal übersandte nach einer neuerlichen Beschwerde von Lindmair und Bergmüller die Regierung am 19. Jänner 1558 einen Befehl an den Rattenberger Hüttenmeister Jacob Zoppl von wegen Ärztkauffung ihres vom Krumppen Lärch verpauten Arzt abermalen an unns suppliciern, sich beschweren und daneben bitten ... und ... das ir unns darüber Gestallt der Sachen unnd des Ärzts mit eurem Rat und Guetbedunchen fürderlichen hieher auf die Camer berichtet (96). Der Bericht des Hüttenmeisters liegt leider nicht vor, so dass zumindest vorerst die Gründe für die verzögerte Annahme des Frischerzes in der Hütte zu Rattenberg-Brixlegg nicht klar sind.

Ausführlichere Berichte über den späteren Bergbau im Gleiersch wurden nicht gefunden, allerdings wurde dieser Bergbau ebenso wie die anderen Bleibergwerke – dieweil man deren zu Verschmelzung der Valckhenstainer unnd annderer Glaßärzt nit emperen mag – trostlicher und tapfer belegen und pawen unnd sich sonst in allen annderm was zu Aufnemung beruerter unnserer Perckhwerche dient, als trostliche und getrewe Perckhund Camerleut unnserm gnedigisten Vertrawen nach erzaigen unnd wolhalten und im Pawen, mit Ab- und Einstellung der Veldörter unnd Hilffen unnd allem annderm khain Verännderung fürnemen in den jährlichen Berichten Gmain Schmeltzer und Gwerckhen zu Swaz immer wieder angeführt (97).

#### Das frühere Bergbaugebiet im nahen Gleiersch heute

Eine Besichtigung der Nordseite des Gleierschtales vom Jagdhaus Gleierschtal bis zur Katzenkopfklamm hat ergeben, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die streitenden Gruben "beim Krumpen Lärch" im "nahen Gleiersch" in dem Gebiet, das heute mit "Lettenreisen" bezeichnet wird, befanden. In diesem Gebiet zeugen Stollen, Bingen und Halden mit Erzstufen von einem ehemaligen Bergbau.

Werthmann behandelt auch die "Lettenreisen" mit einem 52 m langen Stollen in der östlich gelegenen Katzen-

Seite 38 res montanarum 43/2008



Abb. 6: Lettenreisen, Schalenblende in den Halden (Größe der Handsteine 8 bis 14 cm).

kopfklamm und meint, dass 100 m weiter westlich in einer Halde "ein verschüttetes Stollenmundloch zu erkennen" sei und vermutet, dass es sich dabei um den "von E. Lorenzutti 1936 begonnenen Unterfahrungstollen handeln" müsse (98). Dazu wurde weiter ausgeführt, dass nähere Einzelheiten hierüber "nicht in Erfahrung gebracht werden" konnten (99). Eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei der für derartige bergmännische Arbeiten zuständigen Bergbehörde – zum damaligen Zeitpunkt das Revierbergamt Hall - zeigt die damaligen Gegebenheiten auf: So wurde mit Eingabe von Ing. Hans Wurzinger vom 3. Oktober 1936 für Ernst Lorenzutti nach vorangegangenen Aufsuchungsarbeiten, auch unter Hinweis auf den Bergbau der Alten, in dessen Freischürfen ZZ. 1392-1394 aus 1936 um Verleihung von Bergbauberechtigungen für vier Grubenmaße des Grubenfeldes "Calvin" für den "Blei- und Zinkerzbergbau Concordia" auf Grundstück Nr. 3600 in der Katastralgemeinde Hötting der Österreichischen Bundesforste beim Revierbergamt Hall angesucht (100). Von diesem wurde mit Freifahrungs-Edikt vom 2. Juli 1937 die Freifahrung für 28. Juli mit dem Zusammentritt der Teilnehmer bei der Amtssäge im Gleierschtale anberaumt (101). Ein besonderer Aufschluss der Lagerstätte über die durch den Abbau der Alten hinterlassenen Bergbaureste hinaus wurde nicht erwähnt und ist offensichtlich auch nicht erfolgt. Dagegen wurde im Freifahrungsedikt für das Grubenfeld "Traidl" desselben Bergbauberechtigten als getätigten Aufschluss auf einen Stollen in einer Seehöhe von ca. 2.000 m auf Grundstück Nr. 813 KG Scharnitz hingewiesen (102). Der Freifahrung für das Grubenfeld "Calvin" ging eine "Fundbesichtigung" am 8. Juni 1937 mit Dr. G. Mutschlechner als Sachverständiger für Geologie voraus, über die dieser eine "Geologische Äusserung" vom 14. Juni 1937 abgab, die der Niederschrift über die Freifahrung vom 28. Juli 1937 angeschlossen wurde (103). Vom Sachverständigen wurde festgestellt, dass das genannte Grubenfeld mit einer Länge von ca. 850 m (Richtung 326°30') und einer Breite von 212 m etwa in der "Lettenreisen" situiert ist und dazu ausgeführt: "Die Lagerstätte befindet sich geologisch im

obersten Teile des hier im grossen ganzen mittelsteil nach Süden einfallenden Wettersteinkalkes." Nach dem Hinweis auf den Bleierzbergbau im 16. und 17. Jahrhundert in diesem Gebiet und die aus dieser Zeit herrührenden Halden mit Schalenblende und Bleiglanz (Abb. 6), Bingen und oberflächennahen Abbauen sowie Stollen sagte der Sachverständige unter anderem aus: "Es scheinen in diesem Gebiet mindstens zwei erzführende Parallelverwerfer vorhanden zu sein. ... Die Lagerung der Erzvorkommen ist den geognostischen Verhältnissen entsprechend. Es handelt sich, wie bei der Blei-Zink-Vererzung im Karwendelgebirge überhaupt, auch hier um Absätze aus metallführenden Lösungen, die längs Klüften aufgestiegen sind und noch innerhalb des Wettersteinkalkes ihren Metallgehalt deponierten." Abschließend wurde "das Erzvorkommen ... noch als bauwürdig bezeichnet." Nach dem Ergebnis der Freifahrungsverhandlung wurden nach Rechtskraft des Verleihungserkenntnisses vom 4. August (104) die begehrten Bergbauberechtigungen für vier Grubenmaße des Grubenfeldes "Calvin" für den "Blei- und Zinkerzbergbau Concordia" des Ernst Lorenzutti mit Urkunde vom 3. November 1937 verliehen (105). Unter Hinweis auf die Notwendigkeit von neu aufzunehmenden Finanzierungsverhandlungen zur Aufnahme des Bergbaubetriebes nach dem "politischen Umbruch" wurde von Lorenzutti am 19. April 1938 um Fristung angesucht, die vom Revierbergamt bis Ende des Jahres bewilligt wurde (106). In weiterer Folge wurden die Bergwerksberechtigungen von Ernst Lorenzutti auf die "Blei- und Zinkerz-Bergbaugewerkschaft Victoria" übertragen (107). Im Besitzstandsbuch II Fol. 49 der aufgelassenen Berghauptmannschaft Innsbruck, derzeit im Archiv der Montanbehörde West in Salzburg, sind Fristungen bis Ende 1947 und entsprechend dem Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck als Bergbuchgericht Z. 7/1954 die Löschung der Bergwerksberechtigungen angemerkt. Der Löschung ging hinsichtlich der bergbaulichen Gegebenheiten eine Besprechung von Berghauptmann Dr. Wenhart mit dem früheren Bergbaubevollmächtigten Dipl.-Ing. Wurzinger, voraus. Von diesem wurde zum Grubenfeld "Calvin" mitgeteilt: "Es sind alte Stollen vorhanden, die aber schon weitgehend verrollt sind. Schacht soll keiner vorhanden sein." Nach dem Ergebnis dieser Besprechung wurde unter anderem eine Erhebung wegen der Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen angedacht, zu der es nicht mehr gekommen ist (108). Irgendwelche bergbaulichen Tätigkeiten des zuletzt Bergwerksberechtigten in dem Grubenfeld wurden nicht erwähnt. Auch befinden sich in dem "Fahrbuch" für den Bergbau Concordia, das aus einem leeren Umschlagbogen besteht, keine Berichte.

Eine Befahrung des mit Lettenreisen bezeichneten Gebietes hat ergeben, dass sich gegenüber den von Mutschlechner, Werthmann und Wurzinger gemachten Angaben und Aussagen bis heute keine Änderungen ergeben haben. Die in **Abb. 7** mit "Lettenreisen" bezeichnete Halde liegt etwa 70 m, das Stollenmundloch unter den Felsen etwa 200 m ober dem Talboden.

Zur Halde führen ein Steig vom Westen und ein Steig vom Süden, der von der Fahrstaße in die Pfeis abzweigt. In diesem Bereich befand sich früher eine "Treiberhütte" (109), heute ist hier noch ein Schießstand vorhanden. Es ist möglich, dass diese "Treiberhütte" mit der "Jäger-Hütte" aus dem Verleihbuch des Haller Bergrichters TLA-Handschrift 5979 ident ist, da der Eben-Bau "St. Johann" in der Nähe dieser Jägerhütte verliehen wurde. Die Stollennamen aus dem 16. Jahrhundert mit den Halden, Stollen und Bingen in der "Lettenreisen" in Verbindung zu bringen, war nicht möglich. Das Waschwerk im nahend Gleirs herausserhalb der Jäger-Hütn war sicherlich so situiert, dass ausreichend Wasser für die Aufbereitung zur Verfügung stand. Der Talboden unter der Lettenreisen ist trocken, da die Hangwässer und Bäche in die Talfüllung einsickern, so dass das Waschwerk vermutlich talauswärts errichtet wurde. Irgendwelche Reste dieser Aufbereitung konnten bisher nicht gefunden werden.

#### Zusammenfassung

Das war ein Blick auf den Blei- und Zinkerzbergbau im Gleierschtal im Karwendel, der seinen Höhepunkt offensichtlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte, als der Bedarf einerseits an Frischwerk für das Unterländer Fahlerz und andererseits an Galmei für den Betrieb von Messinghütten, nach dem Transport des Galmeis auf der Isar vermutlich in Bayern gelegen, auch kleine Lagerstätten in extremen Gebirgslagen abbauwürdig machte. Anders ist es nicht vorstellbar, dass nach einem Jahre dauernden Streit nach Durchschlägen zwischen benachbarten Gruben sich die Gewerken der darüber liegenden Gruben in die laut Gutachten höffigeren Baue der darunter liegenden Streitpartei um eintausend Gulden, einen für die damalige Zeit nicht unbeträchtlichen Betrag, einkauften. In weiterer Folge kam der Bergbau zum Erliegen. Nach einer Jahrhunderte dauernden Pause wurde 1937 in einem geologischen Gutachten im Zuge eines bergbehördlichen Verfahrens die Bauwürdigkeit des "Erzvorkommens" angenommen, worauf es zu Verleihungen von Bergwerksberechtigungen gekommen ist. Im Gebiet der Lettenreisen, in der zahlreiche Spuren des frühneuzeitlichen Bergbaues vorhanden sind, scheinen allerdings in dieser Phase keine bergbaulichen Arbeiten erfolgt zu sein.

#### Anmerkungen

(1) Herzog Friedrich IV; "Friedl mit der leeren Tasche" regierte Tirol von 1406 bis 1439.
Erzherzog Sigmund, "der Münzreiche", Herzog Friedrichs Sohn, regierte Tirol und die Vorlande von 1439 (Vormundschaft Kaiser Friedrichs III.) bzw. 1446 bis 1490.
Maximilian I.; 1486 römisch-deutscher König, 1508 Erwählter Römischer Kaiser, gestorben 1519; nach der Abtretung Tirols und der Vorlande am 16.3.1490 durch Erzherzog Sigmund wurde Maximilian Landesfürst in Tirol.

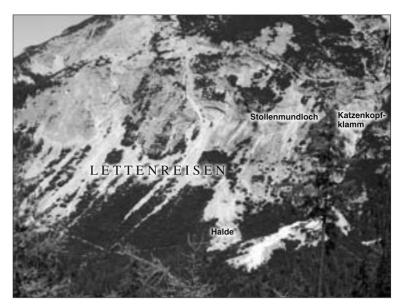


Abb. 7: Lettenreisen mit Halden und Stollenmundloch, rechts im Bild die Katzenkopfklamm, Aufnahme vom Forstweg Angerwald aus.

Karl V.; Enkel Maximilians I., deutscher Kaiser von 1519 bis 1556.

Ferdinand I; Enkel Maximilians I., Bruder Karls V.; deutscher Kaiser von 1556/58 bis 1564, erhielt in den mit seinem Bruder Kaiser Karl V abgeschlossenen Teilungsverträgen 1521 und 1522 unter anderem die österreichischen Erblande mit Tirol.

Erzherzog Ferdinand; Sohn Ferdinands I.; Tiroler Landesfürst von 1564 bis 1595.

- (2) Krag, Wilhelm, Die Paumgartner von Nürnberg und Augsburg, Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts, in: Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, 1. Heft, 1919.
- (3) Lafatsch, Vomperbach, Gleiersch, Imst und Biberwier.
- (4) Tiroler Landesarchiv TLA, Handschrift Hs 603, fol. 72' ff, Ordnung Erzherzog Sigmunds von 1477, Eingang.
- (5) Wie 4, 42 Artikel nach Zählung des Verfassers ohne Eingang und Schluss, bisher nicht ediert; ähnlich auch in Hs 14, fol. 199 ff, eine weitere Erfindung (ohne Datum) für diese Bergwerke auch in Hs 14, fol. 206'.
- (6) Gstrein, Peter, Österreichischer Kalender für Berg, Hütte und Energie 1984, S. 124.
- (7) Mernik, Peter, "Codex Maximilianeus" Bergwerkserfindungen für Tirol 1408-1542 in 422 Artikeln, 2005, Artikel 88.
- (8) TLA, Hs 3243, fol. 39.
- (9) Werthmann Eckart, Die Blei-Zinklagerstätten Hochgleiersch und Obernberg, ein Vergleich, (Dissertation) Innsbruck 1966, S. 7; leider wurden die Quellen, denen diese Jahreszahlen entnommen wurden, nicht angegeben.
- (10) Wolfstrigl-Wolfskron, Max von, Die Tiroler Erzbergbaue 1301-1665, 1902, S. 10.
- (11) Wie 9, S. 34.
- (12) Wie 9, S. 8, 19 und 34.
- (13) Wie 9, S. 4.
- (14) Archiv der Montanbehörde West in Salzburg, Abteilung Tirol, Revierbergamt Hall i.T., Zl. 1141/37.

Seite 40 res montanarum 43/2008

- (15) TLA, Hs 603, fol. 72'.
- (16) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1557, fol. 1012.
- (17) TLA, Kammerkopialbuch Geschäft von Hof 1543, fol 191'.
- (18) Galmei, Sammelbezeichnung für karbonatische und silikatische Zinkerze.
- (19) Wie 9, S. 27.
- (20) TLA, Hs 14, fol. 208 und Hs 3243, fol. 180'.
- (21) TLA, Hs 14, fol. 209'.
- (22) TLA. Hs 5979.
- (23) Auf Karte III/3 im Atlas Tyrolensis von Peter Anich ist im Gleierschtal nordöstlich der "Ladensag", heute vermutlich das Forsthaus Amtssäge, ein Gebiet mit "Krume Lärch" bezeichnet, diese Lokalbezeichnung ist heute nicht mehr bekannt.
- (24) Verliegen einer Grube, Verlust der Grubenrechte durch Nichtbetreiben.
- (25) tenckhe, tenke, links, zur linken Hand.
- (26) TLA, Hs 5979, fol. 19, 25, 52', 54, 63, 63' und 77'.
- (27) Wie 10 S. 13.
- (28) TLA, Schwazer Schatzarchiv, Karton Nr. 2000, Gleiersch, ohne Seitenzahlen, Gutachten der Bergoffiziere.
- (29) Wie 22, fol. 62.
- (30) TLA, Kammerkopialbuch Entbieten und Befehl 1543, fol. 282.
- (31) Spän, Span, Spannung, Streitigkeit.
- (32) Irrung, Streit, Streitsache.
- (33) Die Almen von Arzl und Mühlau reichen bis ins Gleiersch Tal, wo sich auch die Arzler Kristenalm (Möslalm) befindet, die allerdings in der KG Innsbruck-Hötting liegt, die Amtssäge, heute Forsthaus, und die Jagdhütten sind in der KG Scharnitz.
- (34) Der "niedere" Gleiersch wird mit dem "nahen" Gleiersch ident sein.
- (35) Sämer, Säumer, von diesen wurde der Transport mit Saumtieren auf Pfaden über die Jöcher durchgeführt.
- (36) Abezung, Schaden.
- (37) Wunn und Weide, Weide, Nutzung der Weide.
- (38) Erz-Stadl, Erz-Kasten, Erzlager.
- (39) TLA, Hs 3243, fol. 184-186.
- (40) Arzl und Mühlau, nordöstlich der Innsbrucker Altstadt, früher selbständige Gemeinden, heute Stadtteile von Innsbruck.
- (41) Nach Mitteilung des Pächters der Möslalm, Josef Kircher (VI) und Angaben in der Broschüre Almenstadt Innsbruck, Die Möslalm, ein Juwel im Karwendel, Innsbruck 2002
- (42) Kuntscher, Herbert, Südtirol Bergwerke, Höhlen, Heilquellen, Berwang 1990.
- (43) TLA, Kammerkopialbuch Geschäft von Hof 1543, fol. 191'.
- (44) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1548, fol. 17'.
- (45) Thunnen, Tonne zur Beförderung des Frischwerks bis zu

- den Hütten, Größe nicht bekannt, wird aber von den Transportbedingungen abhängen.
- (46) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1548, fol. 608'.
- (47) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1548, fol. 609.
- (48) Wie 7, S. 259 ff.
- (49) Schnur, Längenmaß, 1 Schnur = 1 Lehen = 7 Klafter = 13.2 m.
- (50) Worms, Stephen, Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert, Urkunde Nr. 12, Gutachten von neun Gewerken über die Ordnung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz (um 1461).
- (51) Eisen auf Vertrag fürbringen, Grenzen von benachbarten Gruben vertraglich festlegen.
- (52) TLA, Kammerkopialbuch Entbieten und Befehl 1543, fol. 317 f und Hs 603 fol. 71' f, hier mit Datum 7. Dezember 1543, siehe auch Fußnote 65.
- (53) TLA, Kammerkopialbuch Entbieten und Befehl 1555, fol. 307'.
- (54) TLA, Kammerkopialbuch Entbieten und Befehl 1551, fol. 254.
- (55) TLA, Hs 13, fol. 172' und fol. 173.
- (56) TLA, Hs 13, fol. 123'.
- (57) TLA, Hs 3243, fol. 31 und ähnlich fol. 147.
- (58) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1554, fol. 201.
- (59) TLA, Hs 3243, fol. 37'.
- (60) TLA, Hs 3243, fol. 26'.

Fürsteisen sein.[1477]

- (61) nach Zugsleng, nach der Hangneigung.
- Quellen ergeben, seien nachfolgend dargestellt:
  -Hs 603, fol. 72': Volgt hernachem Ordnung von Herzog Sigmundt über den Laveis, Fumperpach unnd derselben hochen Perckhwerchen ..... Welche Grueben nicht angehenngt ist und ir Maß gegen der jüngern fürpringen will, die sol iren freyen Zug nach irem Gefallen haben, daß Maß ainßtayls oder gar unnder sich oder über sich zu nehmen. Sol der Schiner am Creuzjoch anheben und ir ire 15 Claffter in Saiger ziechen. Wo das wenntt, soll der

(62) Die Schwierigkeiten, die sich bei der Interpretation von

-HS 14, fol. 199: Hernach volgen die Ordnungen der hochn Pergwerch im Inntal, Gleyeras, Fumperpach ... Wir Sigmund .... bekhennen alsdann in Gleyras, Fumperpach, Imbst unnd Pibrwiern auf den hohen Perckhwerchen ettliche Perckhwerch auferstannden sind ... unnd ainer Grueben soll drey Schnier und ein Scherm Schnier am Tag gegeben werden, nach laut des gemelten Perckhwerchs .....[ohne Datum, vermutlich 1477 wie aus Hs 603].

Schiner ain P[in]march schlagen, das sol der Grueben

-Hs 14, fol. 208 und Hs 3243, fol 180:' Ver ain ausgangner Bevelch über die gemelten Perckwerch .... Wir Sigmund ... empieten unnserm Perckhrichter zu Hall, alsdann ettlich Mengl an in unnsern hohen Perckhwerchen sein, die wir inmass wie hernach volgt, geleutert ... Am ersten soll unnser Perckhwerch in Lavis, Fomperpach und Gleiers mit dem Recht gehallten werden, alls wir in Cristan ertailt und Recht erganngen ist, mit der Erleutterung, das jede Grueben soll haben sechs Schnier nach

der Leutn [?], 31 [!] Schnier nach Zugsleng mit Fürst unnd Soll unnd allweg soll die eltter die Wahl haben, die Schnier zu nemen, wohin sie will, ausgenommen, so sie vormals mit iren Eysn unnd Pinmarch gegenainander verschiden sindt unnd darnach nit verlegen, die sollen dabey beleiben. [1485]

-Hs 3243, fol. 45 ff [Stellungnahme der Gewerken von "Unsere Frau", siehe später] … welche Grueben nit angefengt sey und ir Maß gegen der Jüngern fürbringen welle, die solle iren freyen Zug nach irem Gefallen haben, das Maß ainstails halbs oder gar unnder sich oder yber sich zu nemen. Doch welle sy das Maß unnder sich nemen, so soll der Schiner am Kreiz-Joch anheben und ir ire 15 Clafftern in Saiger ziechen, wo dz wendt, sol der Schiner ain Pinmarch schlagen, dz soll der Grueben Solleisen sein. Welle sich aber ir Maß yber sich nehmen, soll der Schiner am Gesteng anheben und ir ire Maß 15 Clafftern Saigermaß yber sich ziehen, wo das wenndt, soll der Schiner ain Pinmarch schlag, dz soll der Grueben Fürsteisen sein.

-Die im gegenständlichen Gutachten des Bergrichters nach einem Brief = Ordnung Sigmunds angegebenen sechs Schnüre im Streichen und drei Schnüre zwischen Firste und Sohle ergeben sich aus keiner der vier vorhergehenden Anordnungen, auch nicht die angeblich im Gleiersch praktizierten 21 Klafter Seigermaß und 20 Lehen Streichendmaß.

Aus diesen fünf Beispielen ist zu ersehen, dass in den Quellen, durchwegs handschriftliche Kopien, zum Teil unterschiedliche, wahrscheinlich durch Schreibfehler verursachte, unverständliche Aussagen gemacht werden, die nur schwer oder kaum vergleichbar sind.

- (63) Scherm, Erstreckung des Maßes im Streichen.
- (64) leit, liegt.
- (65) Richtig: 7. November 1543, siehe auch Fußnote 52.
- (66) stickhl, steil.
- (67) TLA, Hs 3243, fol. 34.
- (68) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1554, fol. 325.
- (69) TLA, Hs 3243, fol. 43'.
- (70) Kreuz-Joch, erstes Zimmer beim Mundloch mit einem Kreuz als Vermessungszeichen.
- (71) Pinmarch, Grenzzeichen.
- (72) TLA, Hs 603, fol. 72'ff: Ordnung Erzherzog Sigmunds geben zu Ynnsprug am Sambstag vor Sannt Michels Tag heyligen Erzenngels anno Domini milessimoquatrigesimoseptnagesimoseptimo [1477] (s. a. Fußnote 62, Beispiel 1):

Artikel 25. Daß kain Grueben die annder zum Maß dringen sol, sy sein dan zuvor mitt offnen Durchschlegen auff Clufft unnd Genngen zusamen khomen.

Artikel 26. Welche Grueben nicht angehenngt ist und ir Maß gegen der jüngern fürpringen will, die sol iren freyen Zug nach irem Gefallen haben, daß Maß ainßtayls oder gar unnder sich oder über sich zu nehmen. Sol der Schiner am Creuzjoch anheben und ir ire 15 Claffter in Saiger ziechen. Wo das wenntt, soll der Schiner ain P[in]march schlagen, das sol der Grueben Fürsteissig [Firsteisen] sein.

- (73) Teileisen, Markscheide, Begrenzung des Grubenmaßes.
- (74) TLA, Hs 3243, fol. 45 ff.

- (75) Gozgabe, Gottesgabe, Erzvorräte als Gabe Gottes.
- (76) Leze, Letze, das Schlechte.
- (77) TLA, Hs 3243, fol. 79 sowie Kopialbuch Entbieten und Befehl 1555, fol. 306.
- (78) TLA, Hs 3243, fol. 78' und ähnlich Gemeine Missiven 1555, fol. 111'.
- (79) bas, mehr; bas gegen dem Abennt, weiter im Westen.
- (80) trostlich, erfolgreich.
- (81) Krac, Riss, Sprung.
- (82) geschnaittig Gepürg, mildes Gebirge.
- (83) *Star, Stär*, Hohlmaß, 1 (Tiroler) Star = 31,7 l.
- (84) Vertragseisen, vertraglich festgelegte Markscheide.
- (85) Gangsfall, Einfallen des Ganges.
- (86) Scherm, Breite des Maßes, hier fehlt leider die Angabe der Anzahl der Schnüre.
- (87) Zugslenng, Hangneigung.
- (88) TLA, Rep. 163, Schwazer Schatzarchiv, Karton Nr. 2000, Gleirs, lose Bögen, ohne Seitenzahlen.
- (89) TLA, Hs 3243, fol. 50 und Gemeine Missiven 1555, fol. 187'.
- (90) TLA, Kammerkopialbuch Entbieten und Befehl 1555, fol. 307' f.
- (91) TLA, Rep. 163, Schwazer Schatzarchiv, Karton 2000, Gleirs, lose Bögen ohne Seitenzahlen.
- (92) Wie 7, Artikel 136 = 348: Die Bergwerkshandlungen sollen allen anderen Handlungen vorgehen und zum ersten führgenohmen und erledigt werden. Artikel 138, letzter Satz: Desgleichen haben wir bey unseren Statthalter und Regenten zu Innsbruck dermaβen Ordnung geben, das die Sachen und Handlungen Bergwerks betreffend vor allen anderen Geschäften fürgenohmmen und erledigt werden.
- (93) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1557, fol. 707.
- (94) Wie vorher, fol. 864'.
- (95) Wie 93, fol. 1012'.
- (96) TLA, Kammerkopialbuch Gemeine Missiven 1558, fol. 52.
- (97) Zum Beispiel in TLA, Kammerkopialbücher Entbieten und Befehl 1558, fol. 40' ff; 1559, fol 110 ff; 1560, fol. 3' ff; 1561 fol. 40 ff, 1569 fol. 50 ff usw.
- (98) Wie 9, S. 30.
- (99) Wie 9, S. 7.
- (100) Revierbergamt Hall., Zl. 1688/1936.
- (101) Wie vorher, Zl. 975/1937.
- (102) Wie 100, Zl. 976/1937.
- (103) Wie 100, Zl. 1141/1937.
- (104) Wie 100, Zl. 1141/ 1937.
- (105) Wie 100, Zl. 1493/ 1937.
- (106) Wie 100, Zl. 735/1938.
- (107) Wie 100, Zl. 746/ 1938.
- (108) Wie 100, Zl. 2721/1954.
- (109) Freundliche Mitteilung des früheren Bürgermeisters von Scharnitz, Hans Neuner.

Seite 42 res montanarum 43/2008